

DEUTSCHE POLIZEI

Nr. 3 März 2008 Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei



Stalking – Relevanz für Polizeipraxis

In dieser Ausgabe:

**Arbeitszufriedenheit:
Gute Arbeit – schlechte Arbeit**

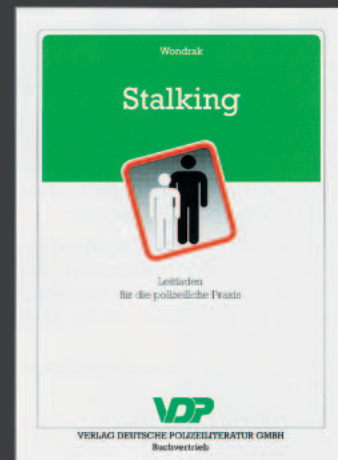
**11. Europäischer
Polizeikongress:
Justizministerin –
Personalverstärkung statt
Strafverschärfung**

**46. Verkehrsgerichtstag:
Vollstreckung von
Verkehrssanktionen in Europa**

**Datenschutz:
Freiheit und Sicherheit im
Staate Deutschland**

**Beamtenversorgung:
Zur Altersversorgung im
Beitrittsgebiet**

Junge Gruppe



11. Europäischer Polizeikongress



Auf dem 11. Europäischen Polizeikongress am 29. und 30.1.2008 in Berlin kritisierte die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries in Anwesenheit ihres Kabinettskollegen Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble die erneuerte Forderung nach schärferen Gesetzen. Man sollte sich stattdessen um eine bessere personelle Ausstattung der Sicherheitsbehörden kümmern.

Seite 24

Datenschutz



Es besteht Einigkeit darüber, dass das Internet kein verfolgungsfreier Raum sein darf. Strittig ist aber, wie weit die gezielte Überwachung im Internet und von PCs gehen darf.

Seite 29

46. Verkehrsgerichtstag



Das im Entwurfsstadium befindliche „Europäische Geldsanktionsgesetz“ bildet die Grundlage für die Vollstreckung rechtskräftiger Bußgeldbescheide im In- und Ausland und geht darüber hinaus.

Seite 30

KURZ BERICHTET	2
KOMMENTAR Es ist nie sachdienlich, wenn sich Politiker in laufende Ermittlungen einmischen	4
FORUM	4/5
TITEL/STALKING Der neue Stalking-Straftatbestand und seine Relevanz für die polizeiliche Praxis	6
Stalking – Erfahrungen aus dem Praxisfeld	11
Zwei Tage Fortbildung zum Thema Stalking	19
FRAUEN Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen: Gute Ansätze, viele Prüfaufträge	20
UNTERHALTSRECHT Kinder an erster Stelle	21
ARBEITSZUFRIEDENHEIT Gute Arbeit – schlechte Arbeit	22
11. EUROPÄISCHER POLIZEIKONGRESS Justizministerin: Personalverstärkung statt Strafverschärfung	24
DATENSCHUTZ Freiheit und Sicherheit im Staate Deutschland	29
46. VERKEHRSGERICHTSTAG Vollstreckung von Verkehrssanktionen in Europa	30
SEMINAR Hilfe nach Schusswaffenerlebnis	31
ARBEITSSCHUTZ Der ungewöhnliche Weg	33
RUHRFESTSPIELE Diesjähriges Motto: „Es war einmal in Amerika“	35
BEAMTENVERSORGUNG Zur Altersversorgung im Beitrittsgebiet	36
JUNGE GRUPPE	38
BÜCHER	40
IMPRESSUM	40



TARIFPOLITIK:

Keine Annäherung

Ohne spürbare Bewegung endete die dritte Verhandlungsrunde mit den Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes zur Tarifrunde 2008 von Bund und Kommunen am 11./12. Februar 2008 in Potsdam.

Zäh verliefen die eineinhalb Tage am Verhandlungsort im Potsdamer Kongresshotel. Die Gewerkschaften würden das

Angebot schlecht reden, so der Vorwurf der öffentlichen Arbeitgeber.

Die Gewerkschaften konterten mit ihren Berechnungen:

Allein die Inflationsraten von 2007/2008 und die zu erwartende für 2009 würden deutlich machen, dass ein Ausgleich weit über dem Angebot von Nöten sei.

nen über das Überleitungsrecht und Ausbildungsfragen im Kreis.

Warnstreiks sollen nun nach Planungen der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes Bewegung in die festgefahrene Tarifrunde für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes beim Bund und bei den Kommunen bringen. GdP-Bundesvorsitzender Konrad Freiberg: „Die dritte Runde der Tarifverhandlungen am 11./12. Februar 2008 haben deutlich gemacht, dass die Arbeitgeber ihre Politik des Reallohnverlustes bei gleichzeitiger Arbeitszeitverlängerung fortsetzen wollen.“

5 Prozent – was bedeutet das genau?

Das BMI am 25.1.08:

„Die Arbeitgeber haben heute ein Angebot vorgelegt, das den Beschäftigten deutliche Lohnzuwächse sichert. Damit stehen die Arbeitgeber zu ihrer Aussage, dass der Aufschwung auch bei den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ankommen soll. Zugleich gehen wir damit an die Grenze dessen, was finanzpolitisch vertretbar ist.“

Dabei handelt es sich um eine Milchmädchenrechnung, da die Beschäftigten die Lohnerhöhung selbst über eine Arbeitszeitverlängerung finanzieren sollen.

Angebot Arbeitgeber

ab 1.2.2008 Erhöhung um 2,5 %
ab 1.10.2008 um weitere 1,0 %
ab 1.3.2009 um weitere 0,5 %

Bedeutung für die Laufzeit von 24 Monaten

- a) 2008 = 2,5 % Erhöhung, 2009 = 0,4 % Erhöhung
- b) ohne soziale Komponente
- c) ohne Abzug wegen Arbeitszeitverlängerung

Beteiligung Arbeitnehmer an geplanter Arbeitszeitverlängerung

38,5 Std. auf 40 Std./Woche = Einkommensverlust von 3,75 %
39,0 Std. auf 40 Std./Woche = Einkommensverlust von 2,5 %
39,5 Std. auf 40 Std./Woche = Einkommensverlust von 1,25 %

Das heißt, eine Stunde Arbeitszeitverlängerung stellt einen Einkommensverlust von 2,5 % dar, da eine längere Arbeitszeit ohne Lohnausgleich vorliegen würde.



Angespannte Atmosphäre während der dritten Verhandlungsrunde – v. l. Tarifexpertin Alberdina Körner von der GdP-Bundesgeschäftsstelle Berlin, GdP-Bundesvorsitzender Konrad Freiberg und Kerstin Philipp (Mitglied im Geschäftsführenden Bundesvorstand der GdP)

Die sprudelnden Steuereinnahmen beim Bund wie auch bei den Kommunen brächten Einnahmeüberschüsse. Mit der geforderten Arbeitszeitverlängerung sollte dann auch noch eine Kompensation erfolgen: Eine Stunde mehr Arbeit pro Woche bedeuten einen Einkommensverlust von 2,5 Pro-

zent. Dies bedeutet bei einer Anhebung der Arbeitszeit von 38,5 auf 40 Wochenstunden ein Minus von 3,75 Prozent.

anderer Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes (ver.di und GEW) sowie dem dbb/tarifunion mit den Vorbereitungen für Warnstreiks begonnen.

GdP-Vorsitzender Konrad Freiberg: „Wir planen Aktionen beim Bundeskriminalamt, mit der Bundespolizei und in



Vorbereitungstreffen in der GdP-Bundesgeschäftsstelle in Berlin. Auf der Tagesordnung: Diskussion um mögliche Warnstreiks. Fotos (2): Holecsek

einigen ausgewählten Ortspolizeibehörden. Dort sitzen Beschäftigte der Polizei, denen das Streikrecht zur Verfügung steht, an den Schaltstellen der polizeilichen Infrastruktur.

Die Kolleginnen und Kollegen, die täglich stundenlang unter großem Druck mit höchster Aufmerksamkeit die Sicherheit der Fluggäste gewährleisten sollen, sind empört von der Haltung der Arbeitgeber.“

Auch in der dritten Runde kein Wort zum geforderten Mindestbetrag.

Stattdessen drehten sich die Diskussio-

nen über das Überleitungsrecht und Ausbildungsfragen im Kreis.

Warnstreiks sollen nun nach Planungen der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes Bewegung in die festgefahrene Tarifrunde für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes beim Bund und bei den Kommunen bringen. GdP-Bundesvorsitzender Konrad Freiberg: „Die dritte Runde der Tarifverhandlungen am 11./12. Februar 2008 haben deutlich gemacht, dass die Arbeitgeber ihre Politik des Reallohnverlustes bei gleichzeitiger Arbeitszeitverlängerung fortsetzen wollen.“



EURO COP:

Premiere für die neue Führungsmannschaft

Frühjahrstagung des EuroCOP-Komitees in Stockholm

Wenn sich das EuroCOP-Komitee am 10. März zu seiner Frühjahrstagung in Stockholm trifft, wird sich den Delegierten ein teilweise neues Bild bieten: Neben den bekannten Gesichtern von Heinz Kiefer, Jan Schonkeren, Norrie Flowers und Manuel Lopez, werden sich zwei mit Miroslav Litva aus der Slowakei und Lillemor Melin-Sving aus Schweden zwei neue Gesichter am Vorstandstisch präsentieren. Die neue Mannschaft wurde auf dem EuroCOP-Kongress



Jan Karlsen, SPF (Vorsitzender Schwedische Polizeigewerkschaft)

Fotos: EuroCOP

im November frisch gewählt und bestreitet jetzt ihre erste gemeinsame Tagung des EuroCOP-Komitees.

Zentrales Thema der Tagung werden die Prioritäten der Organisation nach dem Kongress im November sein. Daneben werden aber

auch aktuelle Entwicklungen auf der Europäischen Ebene eine Rolle spielen: Der Umbau von Europol zu einer EU-Agentur soll bis Juni 2008 abgeschlossen werden – voraussichtlich mit weitreichenden Konsequenzen für die Struktur und Arbeit von Europol.

Nach dem Wegfall der Kontrollen an den Grenzen zu den neuen Mitgliedsstaaten Ende 2007 wird die EU-Kommission noch in der ersten Jahreshälfte 2008 eine erste Evaluation des Managements der Außengrenzen vorlegen. Im Anschluss daran wird eine Debatte über die Zukunft von Frontex erwartet. Die EU-Grenzagentur soll eine Schlüsselrolle im Management der EU-Außengrenzen übernehmen.

„Wir dürfen bei diesen Themen nicht locker lassen“, so EuroCOP-Präsident Heinz Kiefer vor der Veranstaltung. „Der sichere Schutz der Außengrenzen und eine optimal aufgestellte Europäische Polizeibehörde sind Grundvoraussetzungen für eine effiziente Bekämpfung von Organisierter Kriminalität und des Terrorismus.“

Auf gewerkschaftlicher Ebene wird er-

wartet, dass das EuroCOP-Komitee Fragen der Mitbestimmung am Arbeitsplatz und des Gesundheitsschutzes ins Zentrum der Aufmerksamkeit der Organisation rücken wird. „Mitbestimmungsrechte sind die Basis unserer Tätigkeit. EuroCOP kommt bei der Organisation des grenzüberschreitenden Erfahrungsaustauschs in diesem Bereich eine Schlüsselrolle zu“, so Jan Schonkeren, Mitglied des EuroCOP-Exekutivkomitees. „Sicherheit am Arbeitsplatz und Gesundheitsschutz rangieren auf der Liste der Prioritäten unserer Mitglieder ganz weit oben“ so Norrie Flowers. Gleichzeitig sei kaum ein Aspekt so stark von europäischen Regelungen beeinflusst, wie dieser. Es ist daher nur konsequent, wenn EuroCOP diesem Thema jetzt größere Aufmerksamkeit zukommen lässt.

Als externe Sprecherin wird die Präsidentin des Europäischen Gewerkschaftsbunds, EGB, Wanja Lundby-Wedin an der Tagung des EuroCOP-Komitees teilnehmen. Frau Lundby-Wedin, die gleichzeitig Vorsitzende des schwedischen Gewerkschaftsdachverbands LO (Landsorganisationen) ist, wird als erste weibliche Präsidentin des EGB unter anderem auf die Rolle von Frauen in der Gewerkschaftsbewegung eingehen. „Schweden kann hier bereits auf eine lange Geschichte zurückblicken“, so Lillemor Melin-Sving, Mitglied des EuroCOP-Exekutivkomitees. „Bereits vor

50 Jahren hat die erste Polizeibeamtin in Schweden ihren Dienst aufgenommen. Und natürlich war sie Gewerkschaftsmitglied.“

Die Teilnehmer an der Frühjahrstagung des EuroCOP-Komitees werden unter anderem auch Gelegenheit haben, sich mit der Situation ihrer Kolleginnen und Kollegen in Schweden auseinander zu setzen. Die Polizeigewerkschaft in Schweden kann in der jüngsten Vergangenheit auf eindrucksvolle Ergebnisse zurückblicken: Als Ergeb-



Lillemor Melin Sving, Exekutiv-Komitee EuroCOP

nis der letzten Verhandlungsrunde kann die Gewerkschaft auf eine Erhöhung der Bezüge bei gleichzeitiger Absenkung des Pensionsalters verweisen. Die Bezüge wachsen um insgesamt 10 % in zwei Schritten bis 2011. Gleichzeitig sind die Einstiegsgehälter um gut 5 % erhöht worden. Besonders stolz ist die Gewerkschaft aber auf die Absenkung des Pensionsalters von 64 auf 61 Jahre für Polizeibeamte. Bisher können Polizeibeamte zwar auch schon mit 61 Jahren aufhören, zu arbeiten; für die Lücke bis zum Pensionsalter von 64 Jahren müssen sie aber privat vorsorgen. Diese Finanzierung übernimmt ab 2008 schrittweise der Staat durch die Schaffung eines zusätzlichen, beitragsfreien Pensionsfonds.

Leicht ist der Gewerkschaftsführung der Verhandlungsabschluss trotzdem nicht gefallen: Als Gegenleistung werden Polizisten in Schweden künftig im Schnitt eine Stunde länger arbeiten müssen. „Ausschlaggebend für uns war letztlich, dass der Staat die Finanzierung der Senkung des Pensionsalters voll übernimmt“, so der Vorsitzende der schwedischen Polizeigewerkschaft, Jan Karlsen. jv

Schwedische Polizeigewerkschaft (Svenska Polisförbundet)

- Gegründet 1903
- Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und 6 Mitgliedern. Insgesamt wird die Organisation von 700 Vertrauensleuten betrieben.
- ca. 19.500 aktive Mitglieder (Polizeibeamte und Anwärter)
- 25 % der Mitglieder sind Frauen
- Der Frauenanteil unter den Anwärtern beträgt 40 %
- Von insgesamt 17.700 Polizeibeamten sind 120 nicht im Politförbundet organisiert.



KOMMENTAR

Es ist nie sachdienlich, wenn sich Politiker in laufende Ermittlungen einmischen

Was am 3. Februar in Ludwigshafen passiert ist, ist furchtbar. Der Tatsache an sich, aber auch die Details, die sich um die Brandkatastrophe ranken, haben niemanden unbewegt gelassen. Neun Menschen – darunter fünf Kinder im Alter von einem bis zehn Jahren – sind dabei ums Leben gekommen. Es war eine Tragödie. Und wir trauern mit den Angehörigen der Todesopfer und unsere Anteilnahme gilt auch den vielen Verletzten.

Alle die unmittelbar am Ort waren, sind tief erschüttert. Das stecken auch erfahrene Polizisten und Feuerwehrmänner und all die anderen

Helfer nicht so einfach weg. Sie haben ihr Möglichstes getan. Zum Teil unter Einsatz des eigenen Lebens haben Polizisten und Feuerwehrleute noch 47 Bewohner retten können.

Umso befremdlicher der Angriff auf einen Kollegen der Ludwigshafener Feuerwehr. Die Reaktion von Polizeipräsident Wolfgang Fromm kam prompt. Die Polizei müsse womöglich bald Personenschutz für die Feuerwehrleute bereitstellen: „Es geht nicht an, dass diese Menschen beleidigt, bedroht und bespuckt werden.“ Hier würden „Retter zu Tätern gemacht“.

Teile der türkischen Presse erweckten den Eindruck, als sei ein fremdenfeindlicher Anschlag nicht nur wahrscheinlich, sondern als spräche schon alles dafür. Auch Äußerungen türkischer Regierungspolitiker haben unter deutschen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gelinde gesagt, zu Irritationen geführt. Ich möchte daran erinnern: Deutschland ist geprägt von unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung. Es steht außer Frage, dass in unserem Rechtsstaat bei Verbrechen

sorgfältig ermittelt und aufgeklärt wird – unabhängig davon, ob die Opfer Japaner, Deutsche, Polen, Türken Franzosen oder sonstige Bürger sind. Dafür stehen unsere Kolleginnen und Kollegen an erster Stelle. Das haben sie hunderttausendfach bewiesen, ohne dass es täglich in den Medien steht.

Und deshalb sehe ich auch keinerlei Grund, unser Tun in diesem Fall unter besondere Kontrolle zu stellen. Es gibt für niemanden den geringsten Anlass, der deutschen Polizei zu misstrauen. Die türkischen Ermittler in Ludwigshafen sind Beobachter und können sich von der professionellen Arbeit unserer Polizei überzeugen.

Wir sind absolut sicher, dass die zuständigen Behörden Betroffene und Öffentlichkeit unverzüglich über konkrete Untersuchungsergebnisse unterrichten, sobald der Verlauf der Ermittlungen dies zulässt.

Die Politik fordere ich auf, sich zurückzuhalten. Es ist nie sachdienlich, wenn Politiker sich in laufende Ermittlungen einmischen.

An dieser Stelle möchte ich den Publizisten Henryk M. Broder bei „Anne Will“ zitieren: „Ich fand Erdogans Auftritt schäbig, wie er diese Katastrophe für seine politische Ziele ausgenutzt hat. Das war geschmacklos. Und es war noch geschmackloser, wie viele Leute von deutscher Seite ihm diese Bühne geboten haben.“

Wenn dieser Kommentar erscheint, haben wir vielleicht schon Gewissheit darüber, wie der Brand zustande kam. Und gegenwärtig hofft wohl jeder, es möge sich herausstellen, dass es kein Anschlag war.

Aber wenn doch, dann wird das mit aller Sorgfalt ermittelt und konsequent geahndet. So wie es in unserem demokratischen Rechtsstaat, in dem unsere Kolleginnen und Kollegen einen der Grundpfeiler darstellen, tagtägliche Praxis ist.



Zu: Leserbrief vom Kollegen Tendick, DP 1/08

Als ich die Forderungen und Gedanken des Kollegen Tendick gelesen hatte, bekam ich ein „laues Gefühl“ im Magen.

Ich bin ein Bürger mit so genannten Migranten-Hintergrund, meine Eltern sind in den 70er Jahren nach Deutschland als Arbeitskräfte gekommen. Ich bin geborener Berliner und versehe seit 13 Jahren in der Berliner Polizei erfolgreich meinen Dienst. Mit allen Kollegen, die ich im Laufe der Zeit auf den verschiedenen Dienststellen kennen gelernt habe, verstehe ich mich gut. Auf der Straße zählen in erster Linie nicht die Herkunft oder das Aussehen eines Kollegen, sondern sein Einsatzwille, Durchsetzungsvermögen, soziale Kompetenz und seine Kollegialität. Wir haben gelernt, dass die Sprache die stärkste Waffe eines Polizisten ist, dass bedeutet, dass bei bilingualen Kollegen gleichzeitig die Polizei sprachlich sozial gestärkt wird.

Ich denke wir können hier einiges aus den Metropolen anderer Städte wie z. B. New York, London usw. lernen. Dort hat man die positiven Effekte schnell erkannt.

Yilimaz T., per E-Mail



Verständlich, aber wer nicht den politischen-historischen Zusammenhang in Deutschland – in unserem Lande – sehen kann und seine weitere dementsprechende Entwicklung, kann kaum objektiv beurteilen.

Auch aus Altersgründen! Und sollte zurückhaltender sein.

Die gewordene Wirklichkeit sollte realistisch gesehen – erkannt werden – denn solches hilft am Ende allen!

Eduard Rübel, Karlsruhe

Zu: Grünes Licht für Blau?, DP 1/08

Mit Interesse habe ich den Artikel über die Einführung der neuen Uniform gelesen. Er bestätigt mir neben meinen eigenen Wahrnehmungen aus anderen Bundesländern, dass die neue Uniform doch nicht bundeseinheitlich sein wird. Schade eigentlich, aber vielleicht ist die jeweils individuelle Note eines Bundeslandes ja



auch eine nette Abwechslung. Zum Titelbild hätte ich euch gern meine „Polizeiuniform“ zur Verfügung gestellt. Dann hättet ihr nicht so ein kopf- und gliederloses Gebilde präsentieren müssen.

Ich hatte sie anlässlich der von mir organisierten Polizei & Show Neumünster kreiert, in der Show thematisiert und danach damit Werbung für die neue Uniform gemacht (Tag der Landespolizei/Tag der offenen Tür u.ä.).

Bei den Aktionen, die ich in verschiedenen Bundesländern begleitet habe, war eine Rückmeldung immer wieder, dass die neue Uniform Respekt einflössender und aggressiver wirkt und dass die Polizei nicht mehr so gut erkennbar ist wie vorher. Insgesamt wird die „Blaue“ allerdings als schick und modern empfunden.

Anbei habe ich noch einige Bilder von der Polizeiform beifügt. Vielleicht



besteht ja hier und da noch Interesse daran im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Uniform. Interessierte können sich dann gern an mich wenden.

Übrigens passend dazu haben wir zurzeit auch noch das „Polizeimobil“ halb grün/weiß halb blau/silber, über das bei polizeilichen Öffentlichkeitsveranstaltungen völlig problemlos Kontakt zum Bürger aufgenommen werden kann – ein richtiges Spaßauto.

Kontakt:
Rainer Wetzel, Polizeidirektion
Neumünster
Alemannenstraße 14-18,

24539 Neumünster
Tel: 04321 945 2024
Fax: 04321 945 4949
E-Mail: rainer.wetzel@polizei.landsh.de



Mit Interesse habe ich den Artikel in Heft 1 - 2008 Deutsche Polizei gelesen.

Die alte grün-braune Uniform war ja als solches schon Körperverletzung, wurde aber mit kleinen Einschränkungen bei der Dienstmütze, bundesweit getragen.

Die letzten Jahre führten die norddeutschen Bundesländer die neue dunkelblaue Uniform ein, was ja dem Erscheinungsbild recht gut tut. Mal eine flotte Bekleidung!

Wieso schaffen es die Länder nicht, wie früher, sich auf eine einheitliche Bekleidung zu verständigen?

Jetzt Norddeutschlands eckige Schirmmützen, weiter südlich runde und hellblaue Hemden, Baseballcaps und unterschiedliche Oberbekleidung für den Außendienst.

Was macht das auf ausländische Besucher für einen Eindruck, mit soviel Bekleidungsdurcheinander. Es geht doch in anderen EU-Staaten auch, dass das ganze Land (Polizei) gleich gekleidet ist.

Daran sollten sich die Verantwortlichen in den Innenministerien von Bund und Länder mal orientieren, auch wenn Polizei Ländersache ist.

W. Schneider, Rosenheim

Zu: Stille Nacht, heilige Nacht, DP 2/08

Im Rahmen der Forderung hinsichtlich steigender Besoldung fehlt mir und vielen meiner Kollegen die Diskussion um die Entschädigung beim Dienst zu ungünstigen Zeiten.

Es wird als „zum Himmel schreiende“ Ungerechtigkeit empfunden, dass Dienste an Heiligabend, zu den Weihnachtsfeiertagen, an Silvester, an anderen hohen christlichen Feiertagen, aber auch in den Nächten mit einem inzwischen kümmerlichen Brosamen von 2,72 Euro, bzw. 1,28 Euro abgespeist werden.

Mir ist, außerhalb des öffentlichen Dienstes, niemand bekannt, der mit einer solch lächerlichen „Aufwandsentschädigung“ entlohnt wird.

Anderswo wird mit 50 Prozent, 100 Prozent und 200 Prozent Zuschlag gerechnet; und zwar vollkommen zu Recht.

Ich selber hatte letztes Jahr Glück und keinen Spätdienst an Heiligabend oder Nachtdienst an Silvester. Aber gerade in diesen Momenten, wenn man mit der Familie besinnliche Momente erlebt, wird bewusst, um was für eine Frechheit es sich handelt, die Dienst versehenden Kollegen mit ein paar Euro zu „entschädigen“.

Ähnlich schlecht behandelt fühle ich mich als Wechseldienst-Leistender wenn ich höre, dass fast alle Bereich des öffentlichen Dienstes Wechselschichtzulagen von (ehemals) 200 DM erhalten. Die Polizei wird mit jetzt 51,13 Euro abgespeist.

Michael Blome, Ibbenbüren



Für einen ehemaligen Kollegen im Streifendienst, der jetzt warm in einem Stab sitzt, war es mal wieder beeindruckend und bewundernswert wie der tägliche Dienst eines Kollegen im Wechseldienst auf der Straße so bewältigt werden muss. Hut ab! Diese eigentliche Polizeiarbeit ist nicht hoch genug anzuerkennen.

Der Kollege Eberlein sollte sich mal Gedanken machen, ob er nicht ein Buch über seine Arbeit schreiben will. Diese anschaulichen und leicht ironischen Berichte sind sehr kurzweilig zu lesen.

Heiko Stein, per E-Mail

Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen, um möglichst viele Kolleginnen und Kollegen zu Wort kommen zu lassen. Abgedruckte Zuschriften geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Anonyme Zuschriften werden nicht berücksichtigt.

Kontakt zur Redaktion:

GdP-Bundesvorstand
Redaktion Deutsche Polizei
Stromstraße 4
10555 Berlin
Tel.: 030/39 99 21-114
Fax: 030/39 99 21-190
E-Mail:
gdp-redaktion@gdp-online.de



Der neue Stalking-Straftatbestand und seine Relevanz für die polizeiliche Praxis

Das Phänomen des Stalking findet in Deutschland seit den 1990er Jahren zunehmende Beachtung und ist mittlerweile als ein schwerer Eingriff in die Privatsphäre des Opfers erkannt worden. Aufgrund eines bislang wegen der verschiedenen Verhaltensweisen des Täters nur unzureichenden strafrechtlichen Schutzes hat nunmehr der Gesetzgeber einen Stalking-Straftatbestand geschaffen, der von einigen weiteren verfahrensrechtlichen Maßnahmen flankiert wird. Der nachfolgende Beitrag stellt die Neuregelungen vor und untersucht deren Praxisrelevanz.

– von Prof. Dr. Kai Müller –

Nachdem bereits im März 2005 auf Initiative der Bundesländer Baden-Württemberg und Hessen vom Bundesrat eine Gesetzesvorlage zur Einführung eines Straftatbestandes der „schweren Belästigung“ beschlossen worden war¹, trat nach einer fast zweijährigen Diskussion im Gesetzgebungsverfahren mit weiteren Gesetzentwürfen² am 30. März 2007 als Konglomerat der Kernaussagen der unterschiedlichen Entwürfe³ das „Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen“ in Kraft⁴. Dessen Schwerpunkt liegt auf der Einführung des § 238 StGB (Nachstellung). Darüber hinaus hat auch das Strafverfahrensrecht einige Änderungen erfahren⁵, von denen hier insbesondere die auf Opferschutz abzielende Erweiterung des § 112 a I Nr. 1 StPO auf die qualifizierten Fälle der Nachstellung (§ 238 II und III) im Sinne einer Deeskalationshaft von Interesse ist.

Der neu eingeführte Straftatbestand der Nachstellung gem. § 238 StGB stellt ein Verhalten unter Strafe, dass in der Gesellschaft besser bekannt ist unter der Bezeichnung Stalking. Aufgrund der vielfältigen Erscheinungsformen dieses Phänomens existiert keine verbindliche Definition⁶. Der Begriff Stalking ist aus der englischen Jägersprache entlehnt und bedeutet im Wortlaut sich Anschleichen, Heranpirschen. Insofern ist die deutsche Bezeichnung des Nachstellens, die dem Straftatbestand der Jagdwilderei (§ 292 I Nr. 1 StGB) entlehnt ist, bei dem Nachstellen das Heranpirschen, Verfolgen oder Treibenlassen des Wildes bedeutet⁷, eine

treffende Übersetzung der englischen Bezeichnung⁸. Stalking kann umschrieben werden als eine nachhaltige Beeinträchtigung einer Person durch Verfolgen, Aufauern, Ausspionieren, Bedrohen oder andere Arten der Kontaktaufnahme. Beispiele der Kontaktaufnahme⁹ sind der Rückgriff auf Kommunikationsmittel, wie Telefonanrufe, E-Mails, Online Plattformen, SMS, das Aufauern vor der Wohnung oder am Arbeitsplatz, das Bestellen von Waren oder Dienstleistungen im Namen des Opfers¹⁰, das falsche Verdächtigen gegenüber Strafverfolgungsbehörden, die Veröffentlichung ehrverletzender Beiträge im Internet, Sachbeschädigungen und Hausfriedensbrüche sowie Drohungen und tätliche Angriffe auf Leib und Leben des Opfers oder dem Opfer nahe stehender Personen¹¹. Neben teilweise körperlichen Auswirkungen¹² sind die typische Folgen für das Opfer oft psychischer Art in Form von Angstzuständen, Schlaflosigkeit, Nervosität, Depressionen etc. und damit einhergehend einer Änderung der Lebensgestaltung, indem das Opfer soziale Kontakte meidet, umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen trifft, die Wohnung kaum noch verlässt oder gar den Arbeitsplatz wechselt¹³.

Die genannten Erscheinungsformen des Stalking wurden teilweise bereits vor Einführung des § 238 StGB von anderen Straftatbeständen erfasst. Insbesondere zu nennen sind hier Beleidigungsdelikte, Delikte gegen die Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs, Bedrohung, Nötigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Körperverletzungsdelikte, Delikte gegen die sexuelle Selbst-

bestimmung und Tötungsdelikte. Sofern der Stalker jedoch sein Opfer lediglich belästigte, beispielsweise durch Telefonanrufe¹⁴, SMS oder das ständige Verfolgen, war dies vor Einführung des § 238 StGB regelmäßig nicht strafbar. Der § 238 StGB hat daher im Wesentlichen eine Ergänzungsfunktion um diese bisher bestehenden Strafbarkeitslücken zu schließen.

Zwar brachte schon das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz¹⁵ für diese Fälle eine Verbesserung. Danach kann das Opfer vor einem Zivilgericht unter anderem gemäß § 1 II Nr. 2 a GewSchG auch bei unzumutbaren Belästigungen, bei denen der Täter dem Opfer wiederholt nachstellt oder das Opfer unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt, eine einstweilige Verfügung erwirken, die dem Täter bestimmte Formen der Annäherung an das Opfer verbietet. Verstößt der Täter gegen die gerichtliche Anordnung, macht er sich gemäß § 4 GewSchG strafbar¹⁶. Jedoch setzt die Strafbarkeit zunächst einmal regelmäßig eine noch straflose Stalkinghandlung voraus, aus der der Verstoß gegen die Schutzanordnung folgt. Auch muss das Opfer sein Begehren selbst vor Gericht geltend machen, so dass die Einführung des § 238 StGB den strafrechtlichen Schutz letztlich wesentlich erhöht und nicht zuletzt eine notwendige gesellschaftliche Ächtung des Stalking und damit verbunden auch eine größere Sensibilisierung der Beteiligten und des Umfeldes bewirkt¹⁷.

Struktur des § 238 StGB

Die neue Vorschrift besteht aus einem Grundtatbestand (Abs. 1), der als relatives Antrags- (Abs. 4) und Privatklagedelikt (§ 374 I Nr. 5 StPO) ausgestaltet ist, einer Qualifikation (Abs. 2) in Form eines konkreten Gefährdungsdelikts und einer Erfolgsqualifikation (Abs. 3) als Verbrechenstatbestand. Das Rechtsgut ist wegen der Vielgestaltigkeit der Erscheinungsformen des Stalking nicht klar zu fassen. So werden durch Stalkinghand-



STALKING

lungen typischerweise die Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung betroffen, aber auch die Fortbewegungsfreiheit, so, wenn das Opfer aus Angst die Wohnung nicht mehr verlässt. Weiterhin wird auch das seelische Wohlbefinden durch Stalking oftmals schwer beeinträchtigt, so dass auch eine Nähe zur Bedrohung gemäß § 241 StGB besteht, der die „Freiheit vor Furcht“ schützt¹⁸.

dass das Opfer den Täter optisch wahrnimmt, so dass ein heimliches Beobachten nicht erfasst wird²⁰. Zu einem persönlichen Kontakt etwa in Form einer Berührung oder eines Gesprächs zwischen Täter und Opfer braucht es nicht zu kommen. Auch ergibt sich aus dem Wort Aufsuchen ein gezieltes Vorgehen des Täters, so dass zufällige, nicht vom Täter inszenierte Begegnungen, beispielsweise im Su-

Fällen kommt aber möglicherweise der Auffangtatbestand der Nummer 5 in Betracht.

Die in der Praxis wohl wichtigste Alternative der Nummer 2²³ erfasst Formen des Kontaktaufnahmeversuchs. Hierzu zählen insbesondere Briefe und Telekommunikationsmittel²⁴ wie Telefon, SMS, MMS, E-Mail und Telefax, aber auch alle sonstigen Kontaktaufnahmeversuche, wie beispielsweise Botschaften an der Windschutzscheibe oder am Briefkasten²⁵. Hierbei muss der Täter entweder den Kontaktaufnahmeversuch selbst durchführen oder aber versuchen, über Dritte eine Kontaktaufnahme mit dem Opfer zu erreichen, z.B. über Freunde oder Arbeitskollegen des Opfers. Da der Versuch der Kontaktaufnahme ausreicht, ist nicht erforderlich, dass das Opfer reagiert und einen Kontakt herstellt.

Nummer 3 erfasst Kommunikationen des Täters unter missbräuchlicher Verwendung

personenbezogener Daten des Opfers, wie die im Gesetz exemplarisch genannte Bestellung von Waren oder Dienstleistungen für das Opfer²⁶. Auch fällt hierunter die durch den Täter veranlasste Kontaktaufnahmen Dritter mit dem Opfer, so beispielsweise durch das Schalten einer Zeitungsanzeige, in der sexueller Dienstleistungen des Opfers angeboten werden²⁷. Die Tathandlung ist dabei nach dem Gesetzeswortlaut vollendet, wenn der Dritte konkret veranlasst wird, mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen. Zu einer tatsächlichen Kontaktherstellung braucht es also nicht zu kommen.

Nummer 4 beinhaltet Bedrohungen der höchstpersönlichen Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit und Freiheit des Opfers oder einer dem Opfer nahe stehenden Person. Die in § 241 StGB normierte Bedrohung erfasst nur Bedrohungen mit Verbrechenstatbeständen, so dass die Nummer 4 gerade bei

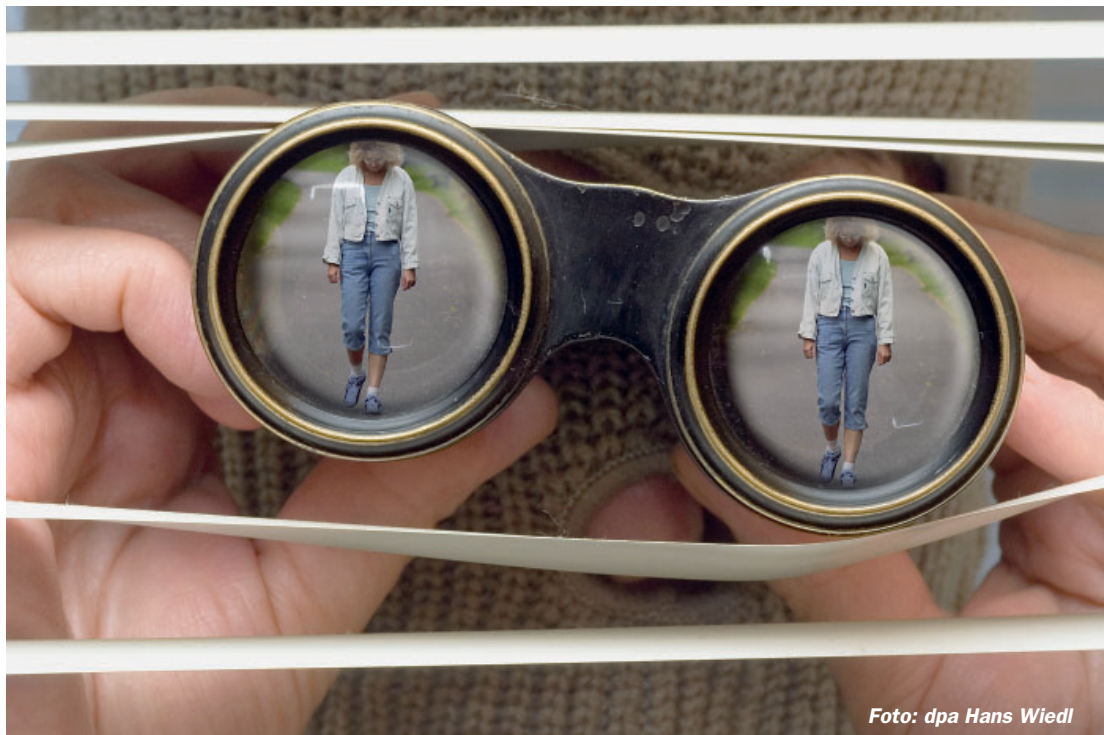


Foto: dpa Hans Wiedl

1. Grundtatbestand des § 238 I StGB

Der Grundtatbestand des Nachstellens enthält in den Nummern 1 bis 5 eine Vielzahl an Tathandlungen, wodurch der Gesetzgeber – mangels anerkannter Definition des Stalking – die oben beschriebenen vielfältigen Erscheinungsformen der Nachstellung erfassen will. Die Tatvarianten muss der Täter unbefugt und beharrlich begehen. Schließlich müssen diese Handlungen als Erfolg das Opfer in seiner Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigen. Als subjektive Tatbestandsvoraussetzung ist Vorsatz erforderlich, wobei bedingter Vorsatz genügt.

a. Tathandlungen

Nummer 1 erfordert das Aufsuchen räumlicher Nähe. Darunter sind alle gezielten körperlichen Annäherungen des Täters an das Opfer zu verstehen, wie beispielsweise Auflauern, Verfolgen, sich in der Nähe der Wohnung oder des Arbeitsplatzes aufhalten¹⁹. Entscheidend ist,

permarkt, nicht unter die Nummer 1 fallen. Mangels Aufsuchen fallen auch zusammenlebende Täter und Opfer (Ehepartner/Lebenspartner) bis zur räumlichen Trennung nicht unter die Nummer 1, so dass der so genannte Haustyrann nicht von dieser Tathandlung erfasst wird²¹. Jedoch werden hier regelmäßig andere Straftatbestände, insbesondere Körperverletzungsdelikte und Nötigung in Betracht kommen. Auch bleiben dem Opfer die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes, insbesondere eine Zuweisung der gemeinsamen genutzten Wohnung durch das angerufene Zivilgericht gemäß § 2 GewSchG zu erwirken. Hierüber sollte das Opfer bei einer Anzeigeerstattung durch die Polizei ausdrücklich umfassend aufgeklärt werden. Weiterhin handelt es sich bei der Tatvariante der Nummer 1 um ein eigenhändiges Delikt²², so dass der Täter das Opfer selbst aufsuchen muss und nicht etwa einen Freund schicken kann. In diesen



Bedrohungen mit Vergehen, wie Körperverletzungen oder Freiheitsberaubungen, eine durchaus eigenständige Bedeutung hat²⁸. So beispielsweise, wenn der Täter droht, ich werde Dir und Deinem Kind die Knochen brechen. Mit Blick auf den unten



Der Autor:
Prof. Dr. Kai Müller
lehrt Straf- und
Strafverfahrens-
recht an der Hoch-
schule für Polizei
Villingen-
Schwenningen.

noch zu erörternden Erfolg einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers kommt eine Nötigung wohl nur in Betracht, sofern man bezüglich des Nötigungserfolges keine Absicht verlangt, sondern bedingten Vorsatz genügen lässt²⁹.

Der Auffangtatbestand der Nummer 5 stellt die Vornahme anderer vergleichbarer

Handlungen unter Strafe. Hierdurch sollen Handlungen trickreicher Stalker erfasst und möglichen neuen, zukünftigen Verhaltensweisen Rechnung getragen werden, die sich insofern einer abschließenden Aufzählung entziehen³⁰. Im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 II GG stellt sich die Frage der Verfassungswidrigkeit³¹, wengleich sich ähnliche Regelungen bereits in anderen Strafvorschriften finden, so beispielsweise in § 315 b I Nr. 3 StGB. Zumindest muss das Tatbestandsmerkmal eng ausgelegt werden, was bedeutet, dass Art und Schwere der jeweiligen Handlung den Nummern 1 bis 4 entsprechen müssen.

b. Einschränkende Tatbestandsmerkmale

Da die Tathandlungen sehr weit gefasst sind, insbesondere die sehr unbestimmte Nummer 5, hat der Gesetzgeber quasi als Tatbestandseinschränkung in Bezug auf die erläuterten Handlungsvarianten die weiteren Merkmale unbefugt und beharrlich eingefügt.

(1) unbefugt

Der Täter muss die dargestellten Tathandlungen jeweils unbefugt begehen, wobei es sich hierbei um ein Tatbestandsmerkmal handelt³², durch das sozialadäquate Verhaltensweisen ausgeschlossen werden sollen. Das ist zum einen dann der Fall, wenn der Handelnde eine Befugnisnorm innehat, etwa die wiederholte Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen durch einen Gerichts-

vollzieher³³ oder die Kontaktaufnahme eines Elternteils in Wahrnehmung des Umgangsrechts mit dem gemeinsamen Kind oder der Journalist, der jemanden wiederholt zur Stellungnahme auffordert. Zum anderen liegt kein unbefugtes Handeln vor, wenn das Opfer ein ausdrückliches oder konkludentes Einverständnis erteilt hat.

(2) beharrlich

Darüber hinaus muss der Täter die Tathandlungen beharrlich begehen. Dies verlangt – ähnlich wie das entsprechende Merkmal bei der Ausübung der verbotenen Prostitution (§ 184 d StGB)³⁴ – ein wiederholtes oder andauerndes Verhalten, wodurch zum Ausdruck kommt, dass der Täter die Wünsche des Opfers missachtet oder diesen zumindest gleichgültig gegenüber steht³⁵. Kennzeichnend ist insofern eine gewisse Hartnäckigkeit des Täters. Die erforderliche Mindestanzahl an Handlungen ist bisher nicht geklärt.

te Hartnäckigkeit und damit auch ein zukünftiges entsprechendes Verhalten im Sinne einer Missachtung der Wünsche des Opfers durch den Täter ergibt. Dies ist stets eine Frage des Einzelfalls und entzieht sich daher einer zahlenmäßigen Bestimmung. Für die praktische Beurteilung entscheidend sind vielmehr die Intensität der Nachstellungshandlungen, ihr zeitlicher Abstand und der innere Zusammenhang³⁹. Insofern kann durchaus bereits mit der Verwirklichung einer zweiten Nachstellungshandlung das Merkmal „beharrlich“ erfüllt sein, so wenn das Opfer dem Täter nach der ersten Nachstellungshandlung, beispielsweise in Form des Aufschauerns vor der Haustür, deutlich dargelegt hat, dass „er sie in Ruhe lassen soll“ und der Täter daraufhin unter bewusster Missachtung dem Opfer kurze Zeit später per SMS mit Körperverletzungen droht oder gar das Opfer tätlich angreift. Auch kann beispielsweise die Überwindung von Sicherheitsvorkehrungen, die



Die Formen des Stalking sind vielfältig. Manche Opfer werden mit Telefonterror rund um die Uhr überzogen, andere werden Tag und Nacht von ihren Peinigern beobachtet.
Foto: Frank Kleefeldt dpa

Teilweise werden drei³⁶ oder gar fünf³⁷ Handlungen verlangt. Einigkeit besteht nur insoweit, als dass zumindest mehr als eine Handlung gegeben sein muss, wobei es sich um verschiedene Verwirklichungsformen handeln kann aber nicht muss.

Für das etwas schwammige Merkmal der Beharrlichkeit³⁸ kann es jedoch nicht entscheidend auf die Anzahl der Wiederholungen ankommen, sondern auf eine Gesamtwürdigung der Verhaltensweise des Täters, aus der sich gerade die genann-

das Opfer nach der ersten Nachstellungshandlung getroffen hat, die Beharrlichkeit des Täterhandelns begründen. Fraglich erscheint in diesen Fällen allerdings, ob durch nur zwei Handlungen der beschriebenen Qualität bereits der unten noch zu erörternde Erfolg einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung eingetreten ist. Insofern kommt diesem Erfolgsmerkmal die entscheidende Bedeutung zu. Zweifelsfrei ist das Merkmal der Beharrlichkeit nicht erfüllt, wenn zwischen zwei Stalkinghandlungen ein länge-



STALKING

rer Zeitraum, beispielsweise ein Jahr, liegt. Auch kann ein einzelner Verstoß regelmäßig nicht verfolgt werden. In letzterem Fall ist dem Opfer zu raten, alle Nachstellungen zu dokumentieren oder aber durch die Polizei mittels eines Vorkommnisberichts dokumentieren zu lassen.

c. Taterfolg

§ 238 I StGB ist als Erfolgsdelikt ausgestaltet, so dass erst bei einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse des Opfers infolge der Stalkinghandlungen der objektive Tatbestand erfüllt ist. Hierbei muss sich aus der Gesamtschau der Auswirkungen der Nachstellungshandlungen eine erhebliche Belastung des Opfers ergeben, die über regelmäßig hinzunehmende Beeinträchtigungen hinausgeht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn es dem Opfer unmöglich ist, Kommunikationsmittel unbefangen zu benutzen oder das Opfer die Wohnung kaum bzw. nur noch in Begleitung Dritter verlässt oder sogar Wohnung bzw. Arbeitsplatz wechselt⁴⁰. Auch ärztlich behandlungsbedürftige Erkrankungen infolge der Stalkinghandlungen stellen eine schwerwiegende Beeinträchtigung dar.

Hierbei ist ein objektiver Maßstab anzulegen, so dass rein subjektive Empfindlichkeiten, beispielsweise das überstürzte Wechseln der Wohnung aufgrund mehrerer Liebesbriefe, keinen Taterfolg begründet. Ebenso fehlt es an einem solchen Erfolg, wenn das Opfer lediglich zu Beweis Zwecken einen Anrufbeantworter oder eine Fangschaltung einrichtet. Auch diejenigen Opfer, die sich nicht einschüchtern lassen und gegen den Stalker aktiv zur Wehr setzen, werden mangels schwerwiegender Beeinträchtigung der Lebensgestaltung nicht erfasst, worin eine eindeutige Schwäche der neuen Norm liegt⁴¹. So hätte der Gesetzgeber durchaus auf das Erfolgsmerkmal verzichten können, da schon durch das Tatbestandsmerkmal der Beharrlichkeit die unterhalb der Strafwürdigkeit liegenden Fälle ausgeschieden werden können. Wie bereits oben angedeutet, hat durch die gewählte Erfolgskonzeption das Tatbestandsmerkmal der Beharrlichkeit nur noch eine untergeordnete Bedeutung, da bei einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers regelmäßig auch die geforderte Beharrlichkeit gegeben ist. Für die polizeiliche Praxis bedeutet die Notwendigkeit des Erfolgsmerkmals, dass das Opfer gerade zu dem Problem der Beeinträchtigung und nicht nur zu den Nachstellungshandlungen ausführlich befragt werden muss, um die Intensität der Folgen der Nachstellungen beurteilen zu können.

2. Qualifikation des § 238 II StGB

Die Qualifikation des § 238 II StGB begeht, wer durch die Verwirklichung des Grunddelikt zusätzlich das Opfer, einen Angehörigen (§ 11 I Nr. 1a StGB) oder eine sonst nahe stehende Person vorsätzlich in die konkrete Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt. Der Begriff der nahe stehenden Person setzt ein zwischenmenschliches Verhältnis von einer gewissen Dauer voraus⁴². Zu dieser Personengruppe zählen beispielsweise Lebensgefährte, Verwandte, die nicht Angehörige sind, sowie nahe Freunde⁴³. Hierbei ist die Gefahr konkret, wenn der Erfolgseintritt nur noch vom Zufall abhängt⁴⁴. Unter einer schweren Gesundheitsschädigung sind zum einen die Folgen des § 226 I StGB sowie auch langwierige ernsthafte Krankheiten, der Verlust oder die erhebliche Einschränkung im Gebrauch der Sinne, des Körpers oder der Arbeitsfähigkeit zu verstehen⁴⁵. Durch diese Vorschrift sollen tendenziell gefährliche Stalkingmethoden sowie panische Opferreaktionen erfasst werden, wie beispielsweise dichtes Auffahren mit dem Kfz oder eine panische Flucht des Opfers über eine vielbefahrene Straße.



3. Erfolgsqualifikation des § 238 III StGB

Der Verbrechenstatbestand des § 238 III StGB erfordert, dass durch die vorsätzliche Verwirklichung des Grundtatbestandes wenigstens fahrlässig (§ 18 StGB) der Tod des Opfers verursacht wird. Damit sollen Fälle erfasst werden, in denen der Täter ohne Tötungsvorsatz fahrlässig den Tod des Opfers, etwa infolge panischer Fluchtreaktionen oder aber durch den Suizid herbeiführt⁴⁶.

Verfolgungsvoraussetzungen gemäß § 238 IV StGB

Der Grundtatbestand des § 238 I StGB erfordert einen Strafantrag (§ 77 ff. StGB) oder aber die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses. Diese Ausgestaltung als relatives Antragsdelikt erscheint sinnvoll⁴⁷, da bei einer Verständigung zwischen Täter und Opfer mit anschließender Rücknahme des zuvor gestellten Strafantrags keine Strafverfolgung notwendig ist. Andererseits aber eine Verfolgung möglich ist, wenn das Opfer aus Angst keinen Strafantrag stellt oder diesen zurückgenommen hat. Für die polizeiliche Ermittlungsarbeit bedeutet dies, dass schon bei Kenntnis einer Stalkingstraftat seitens der Polizei ermittelt werden muss, da nur die Staatsanwaltschaft über das Vorliegen des besonderen öffentlichen Interesses entscheidet. Wird kein Strafantrag gestellt und bestehen seitens der Polizei Bedenken hinsichtlich des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung, sollte die Sache möglichst schnell der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt werden.

Untersuchungshaft

Sofern gegen den Beschuldigten ein dringender Tatverdacht nach § 238 II oder III StGB besteht, kann für den Fall der Wiederholungsgefahr unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit die aufgrund ihrer präventiv-polizeilichen Natur grundsätzlich umstrittene⁴⁸ Untersuchungshaft nach § 112a I Nr. 1 StPO angeordnet werden. Durch diese so genannte Deeskalationshaft sollen eine Unterbrechung der bereits eingetretenen Eskalation erreicht und dadurch vorhersehbare schwere, sich möglicherweise gegen Leib und Leben des Opfers wendende Taten verhindert werden⁴⁹. Dabei erfordert die in der Praxis schwer zu begründende Wiederholungsgefahr eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Täter erhebliche Taten gleicher Art begehen wird. Indizien sind eine Tatbegehung in großer

Serie, eine schnelle Tatfrequenz, Vorstrafen sowie – bei Stalkern von großer Bedeutung – die Ankündigung einer Wiederholung der Tat⁵⁰. Für die polizeiliche Praxis sind die Voraussetzungen insbesondere bei einer vorläufigen Festnahme bei Gefahr im Verzug nach § 127 II StPO von Bedeutung⁵¹. Hat der Haftgrund der Wiederholungsgefahr bisher in der Praxis – nicht zuletzt aufgrund seiner Subsidiarität (§ 112 a II StPO) gegenüber den Haftgründen aus § 112 StPO und den oben erwähnten strengen Voraussetzungen der Wiederholungsgefahr – eine untergeordnete Bedeutung gespielt, so könnte sich hier ein konkretes Anwendungsgebiet auftun.

Fazit

Durch die Einführung des § 238 StGB sind mögliche Strafbarkeitslücken im Bereich des Stalking geschlossen worden, wenngleich einige Tatbestandsmerkmale

noch einer für die Praxis wichtigen Klärung durch die Rechtsprechung – nicht zuletzt im Hinblick auf Art. 103 II GG – bedürfen. Den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht die neue Vorschrift des § 238 StGB ein früheres und effektiveres Eingreifen, da die Polizei in der Vergangenheit in ca. 40 Prozent der Fälle mangels Straftatbestand nicht einschreiten konnte⁵². Gleichzeitig werden die Strafverfolgungsbehörden durch das nunmehr ausdrücklich unter Strafe gestellte Verhalten des Stalking für die Gesamtproblematik sensibilisiert. Auch können Stalker besser in den polizeilichen Informationssystemen erfasst werden. Aus Sicht der Opfer stellt die Einführung eines Stalking-Straftatbestandes subjektiv ein besseres Schutzempfinden dar, aus Sicht der Allgemeinheit liegt eine wohl wünschenswerte gesellschaftliche Ächtung vor. Es bleibt insofern zu hoffen, dass die Anzeigebereitschaft zunimmt.

Aus: DIE POLIZEI 1/2008

1 BT-Drucks. 15/5410. Hierzu Heinz, DIE POLIZEI 2006, 362, 368 f.
 2 Zu dem geplanten § 241 b StGB kurz Heinz, DIE POLIZEI 2006, 362, 369 f; ausführlich Steinberg, JZ 2006, 30 ff.
 3 Ähnlich die Einschätzung von Mitsch, Jura 2007, 401; Valerius, JuS 2007, 319, 320.
 4 BGBl. 2007, I, 354. Zur Gesetzesgenese Nimtz, Kriminalistik 2007, 493, 494; Valerius, JuS 2007, 319, 320.
 5 Zur Änderung der Vorschriften über Privat- und Nebenklage gem. §§ 374 u. 395 StPO Mitsch, NJW 2007, 1237, 1241.
 6 Zu den Erscheinungsformen des Stalking Burgheim, Die Kriminalpolizei 2007, 52 ff.; Knecht 2003, 365, 366 f. m.w.N.
 7 Tröndel/Fischer, StGB, 54. Aufl. (2007), § 292, Rn. 11.
 8 Kritisch Gazeas, KJ 2006, 247, 254.
 9 Ähnlich Endrass, Rossegger, Noll, Urbaniok, MschrKrim 90 (2007), 1 m.w.N.; Heinz, Die Polizei 2006, 362 f.
 10 Zur Problematik einer möglichen Strafbarkeit aus § 263 StGB BayObLG, JZ 1972, 25 f. m. Anm. Schröder.
 11 Beispiele für tödlich endende Stalkingfälle bei Goebel/Lapp, Kriminalistik 2006, 369 ff.
 12 Zur Frage, ob eine Durchfallerkrankung infolge einer Bedrohung den Tatbestand des § 223 I StGB erfüllt OLG Köln, NJW 1997, 2191 f.
 13 Ausführlich Burgheim, Die Kriminalpolizei 2007, 52, 53.
 14 Zur Problematik der Strafbarkeit des „Telefonterror“ vor der Einführung des § 238 OLG Düsseldorf, NJW 2002, 2118; BayObLG, JZ 1974, 393.
 15 Hierzu Rinio, Kriminalistik 2002, 531 ff.; Pollähne, StraFo 2006, 398 ff.; Sering, NJW-Spezial 2007, 375.
 16 BGBl. 2001, I, 3513.
 17 So auch die Einschätzung von Endrass Rossegger, Noll, Urbaniok, MschrKrim 90 (2007), 1, 4; Nimtz, Kriminalistik 2007, 493, 494; ähnlich Mitsch, NJW 2007, 1237, 1238; Valerius, JuS 2007, 319, 320; dagegen die Notwendigkeit der Vorschrift ablehnend Steinberg, JZ 2006, 30, 33.
 18 Kinzig, ZRP 2006, 255, 257. Ähnlich Meyer, ZStW 115 (2003), 249, 284, der von „individuellem Rechtsfrieden“ spricht; zustimmend Mitsch, NJW 2007, 1237, 1238.
 19 BT-Drucks. 16/575, S. 7.
 20 Ähnlich auch Gazeas, KJ 2006, 247, 256 f. Weitergehend Valerius, der schon die bloße Möglichkeit der Wahrnehmung durch das Opfer genügen lassen will.
 21 Zur Beziehungsgewalt Boldt/Jarchow, DIE POLIZEI 2007, 81 ff.
 22 Mitsch, NJW 2007, 1237, 1239.
 23 So auch die Einschätzung von Nimtz, Kriminalistik 2007, 493, 495.

24 Zum „Telefonterror“ Smischek, Stalking, 2006, S. 116. Zur neuen Form des „Cyber-Stalking“ Knecht, Kriminalistik 2006, 364, 366 f.
 25 BT-Drucks. 16/575, S. 7.
 26 BT-Drucks. 16/575, S. 7. Zur möglichen Strafbarkeit wegen Betrugs BayObLG, JZ 1972, 25 f. m. Anm. Schröder.
 27 Zur Strafbarkeit wegen §§ 185 ff. BGH, NSZ 1984, 216.
 28 So auch Nimtz, Kriminalistik 2007, 493, 495; a.A. Mitsch, NJW 2007, 1237, 1239.
 29 Hierzu Mitsch, NJW 2007, 1237, 1239; zur Problematik der Vorsatzform bzgl. des abgeordneten Verhaltens bei § 240 ausführlich Tröndel/Fischer (o. Fn. 7), § 240, Rn. 53 m.w.N.
 30 BT-Drucks. 16/575, S. 8.
 31 Hierzu Gazeas, KJ 2006, 247, 257 f.; Vander, KritV 2006, 81, 89 f.; a.A. Meyer, ZStW 115 (2003), 249, 288.
 32 So der Wille des Gesetzgebers, BT-Drucks. 16/575, S. 7; differenzierend Mitsch, NJW 2007, 1237, 1240; ders. Jura 2007, 401 ff.
 33 BT-Drucks. 16/575, S. 7.
 34 Hierzu Sch/Sch-Lenckner/Perron/Eisele, StGB, 27. Aufl. (2007), § 184 d, Rn. 5; Tröndel/Fischer (o. Fn. 7), § 184 d, Rn. 5.
 35 BT-Drucks. 16/575, S. 7.
 36 Nimtz, Kriminalistik 2007, 493, 495.
 37 Valerius, JuS 2007, 319, 322.
 38 Zur Kritik Mitsch, NJW 2007, 1237, 1240.
 39 BT-Drucks. 16/575, S. 7.
 40 BT-Drucks. 16/575, S. 8.
 41 Daher war dieses Merkmal auch im Gesetzgebungsverfahren umstritten.
 Hierzu Mitsch, NJW 2007, 1237, 1240 m.w.N.
 42 Sch/Sch-Lenckner/Perron (o. Fn. 34), § 35, Rn. 15.
 43 Vgl. Tröndel/Fischer (o. Fn. 7), § 35, Rn. 7.
 44 Vgl. Sch/Sch-Stree (o. Fn. 34), § 225, Rn. 20.
 45 Zur Auslegung des Merkmals vgl. Sch/Sch-Stree (o. Fn. 34), § 225, Rn. 21; Tröndel/Fischer (o. Fn. 7), § 250, Rn. 13.
 46 BT-Drucks. 16/3641, S. 31 f.
 47 So auch Mitsch, NJW 2007, 1237, 1241.
 48 Hierzu Kramer, Strafverfahrensrecht, 6. Aufl., Rn. 74 m.w.N.
 49 BT-Drucks. 16/1030, S. 7.
 50 Vgl. KK-Boujong, StPO, 5. Aufl. (2003), § 112 a, Rn. 15 ff.
 51 Zur Anwendbarkeit auf § 112 a StPO Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl. (2007), § 127, Rn. 18.
 52 Burgheim, Die Kriminalpolizei 2007, 52, 56; zur möglichen Gefährderansprache nach Polizeirecht Rusch/Stadler/Heubrock, Kriminalistik 2006, 171, 173.



Stalking – Erfahrungen aus dem Praxisfeld

– von Volker Laabes –

Julia verließ wie jeden Abend das Geschäft. Seit Jahren das gleiche Ritual: Sie verschließt die Tür, schaut sich nach allen Richtungen um. Er könnte wieder irgendwo auf sie warten. Seit Jahren belästigt sie dieser Mann. Er war einmal in ihrem Geschäft, hatte etwas gekauft und war wieder gegangen. Seither kam er immer wieder,

Verstöße gegen die Auflagen gefordert. Anzeigen, Gefährderansprache und Gerichtsurteile haben ihr nicht geholfen. Er ließ sich von nichts beeindrucken.

Seit dem 31. März 2007 gibt es den § 238 StGB.

Ein Hoffnungsschimmer für Julia, dass er nun endlich in seine Schranken gewie-

nen und Kollegen versetzt der § 238 StGB, neben dem Gewaltschutzgesetz, endlich in die Lage, rechtlich gegen den Stalker vorgehen zu können. Aber der Paragraf stellt auch Anforderungen

Es reicht aus meiner Sicht nicht aus, eine Anzeige wegen Nachstellung entgegenzunehmen, eine Zeugenvernehmung mit der oder dem Betroffenen durchzuführen und dem beschuldigten Stalker rechtliche Gehör zu gewähren? Weitere Fragen sind doch: Was können wir für das Opfer tun, wie verhalten wir uns als Kolleginnen und Kollegen, wenn wir mit Betroffenen zu tun haben, die oft jahrelang dieser Situation ausgesetzt waren und noch sind?

Bei aller Bedeutung, die die Begehung anderer Straftaten in physischer und psychischer Hinsicht auf die Opfer haben können, und hierbei denke ich besonders an das breit gefächerte Feld der Delikte am Menschen, hat Stalking auf Grund der lang anhaltenden Dauer und der sich permanent wiederholenden Handlungen eine die Persönlichkeit in psychischer und physischer Hinsicht gravierende verändernde Auswirkung.

Was können wir tun, wenn die Opfer auf der Wache oder dem Abschnitt erscheinen? Wer ist oder fühlt sich jetzt in der Lage, mit dem Opfer ein menschlich und fachlich kompetentes Gespräch zu führen? Jede Kollegin? Jeder Kollege?

Vielfältig sind die polizeilichen Aufgaben und Interessenlagen jedes einzelnen Polizeibeamten. Kolleginnen und Kollegen richten ihre Interessen auf bestimmte Spezialbereiche – Drogenbekämpfung, Verkehrsrecht, Jugendkriminalität, Kriminalprävention, Computerkriminalität, häusliche Gewalt oder eben Stalking. Hier geben sie ihr „Herzblut“, hier engagieren sie sich und bilden sich weiter, werden regelrechte Experten ihres Fachgebietes.

Wer sich auf das Thema Stalking einlässt braucht umfangreiches Wissen auf den Gebieten des straf-, zivil- und bürgerlichen Rechts. Daneben sollte sich ein polizeilicher Stalkingexperte durch ein hohes Maß an Geduld und Menschenkenntnis auszeichnen.

Anfang 2005 wurde an der Landespolizeischule Berlin ein Fortbildungsseminar für das Fachgebiet Stalking-Nachstellungen aufgelegt. In einem zweitägigen Seminar werden hier Kolleginnen und Kollegen mit den Grundlagen des Stalking-Verhaltens und mit den rechtlichen Möglichkeiten gegen Stalker vorzugehen,



Zu jeder Tages- und Nachtzeit unter Beobachtung ist nicht nur unheimlich, sondern beeinträchtigt im zunehmenden Maße die gesamte Lebenssituation. Foto: Theo Heimann ddp

wollte nur von ihr bedient werden. War sie nicht da, forderte er ihre Anwesenheit. Das ging soweit, dass er sich Zutritt zu den Personalräumen verschaffte und diese kontrollierte.

Mit seinem blauen Opel verfolgte er sie permanent. Sie reagierte panisch auf blaue Opel.

Er stand vor ihrem Haus, verfolgte sie zu Fuß bis in den Supermarkt oder bis in ihr Lieblingscafé, in dem sie sich gern mit ihrer Freundin traf. Hier hatte er sie bereits angeschrien und wurde vom Personal hinausgeworfen.

Heute hatte sie ihn noch nicht gesehen. An einer Kreuzung musste sie halten und auf das von rechts kommende Fahrzeug warten. Entsetzt und starr vor Schreck erkannte sie ihren Verfolger darin. Nein, er saß nicht in dem ihr bekannten blauen Opel, sondern in einem grünen BMW. Sie war wie gelähmt, ihr Herz raste. Was sollte sie nur noch unternehmen? Eine Schutzanordnung hatte nichts gebracht. Immer wieder wurden Beweise für die

sen werde. Der Paragraf müsste hier greifen, denn ihr Verfolger handelt rechtswidrig, da Julia ihm keinerlei Anlass gegeben hat, die seine Nachstellungen rechtfertigen würden. Sie hat ihm auch eindeutig und unmissverständlich aufgefordert, diese Nachstellungen zu unterlassen.

Und die Lebensführung, die nachhaltig beeinflusst sein muss? Ihre bestand nur noch aus Flucht, Angst, Panik und Verstecken. Viele ihrer früheren Freundinnen haben den Kontakt längst abgebrochen; sie wollten nicht in diesen Strudel von Verfolgung und Belästigung hineingezogen werden...

Stalkingfall, Berlin 2007; Name geändert, Handlung zum Schutz der Betroffenen geringfügig variiert.

Mit dem Beschluss des Bundesrates vom 30.3.2007 zur Einführung eines eigenständigen Straftatbestandes bei Nachstellungen, Belästigungen, Verfolgungen wurde ein weiterer Schritt zur Verbesserung des Opferschutzes getan. Viele Kollegin-

vertraut gemacht. Neben dem theoretischen Teil gibt es dabei praktische Übungen und Spielszenen zum Umgang sowohl mit Betroffenen als auch mit Stalkern. Allein 2007 haben hier ca. 200 Kolleginnen und Kollegen Grundkenntnisse auf diesem Spezialgebiet polizeilicher Arbeit erworben, diese in der täglichen Praxis anwenden können und auch als Multiplikatoren in ihren Dienststellen wirken.

Erfahrungen

Der erste Kontakt

Persönlich oder telefonisch nehmen die Betroffenen Kontakt zu Polizeidienststellen auf. Beim Bürgertelefon der Berliner Polizei sind mein Name und meine telefonische Erreichbarkeit bekannt, so dass schnell eine zielgerichtete Vermittlung erfolgen kann. Oftmals sind es aber auch die Berliner Krisendienste oder Hilfsorganisationen, die mich darüber informieren, dass in den nächsten Tagen eine von Stalking Betroffene oder ein Betroffener anrufen wird. Es hat sich bewährt, mit den Opfern einen persönlichen Kontakttermin zu vereinbaren.

Den Betroffenen von Angesicht zu Angesicht zu begegnen, sie mit ihren Gefühlen, Emotionen, eben ihres Gesamtein-



Der Autor Volker Laabas: „Mit dem Bereich Stalkings wurde ich durch meine Arbeit als Multiplikator für häusliche Gewalt Anfang des neuen Jahrtausends konfrontiert. Immer öfter stellten Betroffene von häuslicher Gewalt die Frage, wie sie sich, nach dem sie sich von ihren Partnern getrennt hatten, gegen Nachstellungen und Belästigungen schützen und wehren können. Das erforderte von mir, mich auf ein noch junges und für die Polizei Berlin völlig neues Fachgebiet vorzuwagen, ein regelrechtes Studium der noch nicht so umfangreichen Literatur vorzunehmen und Seminare zu besuchen. In meinem Beitrag geht es nicht darum das aufzuzeigen, was wir noch nicht können oder was uns noch nicht so gut gelingt. Hier geht es um die Darstellung und Vermittlung praxisnaher Erfahrungen über einen Zeitraum von sechs Jahren, in dem ich bereits als Stalkingberater in Berlin tätig bin.“

druckes zu erleben, stellt für mich einen wichtigen Einstieg in die erste Phase des Kennenlernens und der ersten Kontaktaufnahme dar. Erst im persönlichen Gespräch lässt sich der Grad der bzw. lässt sich einschätzen, ob es sich um ein echtes oder falsches Stalking-Opfer handelt. Deshalb ist mein Grundsatz: keine telefonische Beratung, sondern immer der persönliche Kontakt.

Die Gesprächsvorbereitung: Dazu gehört, räumliche und technische Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine ruhige und ungestörte Gesprächsatmosphäre garantieren. Zeit geben und Zeit nehmen – die Gespräche nicht unter Zeitdruck durchführen.

Ist der Name des Stalkers bekannt, kann ich jetzt bereits Informationen über ihn einzuholen.

Der Gesprächsverlauf: Wichtigster Grundsatz der gesamten Beratungs- und Informationsarbeit ist es, den Betroffenen von Beginn an ein Gefühl der Sicherheit und Geborgenheit zu geben. Sie oder er müssen das Gefühl haben, in dieser Situation über alles sprechen zu können. Oftmals sind wir die ersten Ansprechpartner. Den Betroffenen gegenüber ein aktiver Zuhörer zu sein und ein Klima zu schaffen, in dem sie eigene Entscheidungen treffen können, bilden die Grundlagen einer profunden Gesprächsführung. Als Gesprächspartner eines/einer Betroffenen sollte er oder sie die emotionale Wärme, Emphatie, Zuwendung, Achtung und den Respekt spüren.

Völlig falsch wäre es, den Betroffenen ein antrainiertes Freundlichkeitsverhalten zu präsentieren. Sie müssen die Echtheit des Gegenübers spüren. Die Inhalte einer Äußerung müssen mit Tonfall, Mimik, Gestik etc. übereinstimmen. Sie werden erst dann Vertrauen in den Polizeibeamten oder die Polizeibeamtin finden, wenn sie oder er ihnen transparent gegenüber treten. Sie werden sich öffnen, statt voller Vorsicht das Gegenüber zu beobachten

Nach Eröffnung des Gespräches, in dem das Anliegen geklärt wurde, lasse ich mir die Stalkinghistorie schildern. Studien und wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass Opfer und Stalker oft in verschiedenen Beziehungskonstellationen zueinander stehen oder standen. Analytisch dieses Gespräch zu führen heißt eben nicht nur, sich den Ablauf der Stalkinghandlungen schildern zu lassen und den Aktionismus des Stalkers zu beleuchten, sondern auch den eigenen An-

teil des Opfers an der Gesamtsituation durch einführendes Verstehen herauszuarbeiten. Dabei sollte jede Art von Schuldzuweisung unterlassen werden.

Der amerikanische Sicherheitsexperte Gavin de Becker beschreibt das in seinem Buch „Mut zur Angst“ wie folgt: „Männer, die nicht loslassen können, wählen Frauen, die nicht nein sagen können.“ Das ist in so fern wichtig, als dass die Be-

Welche Auswirkungen die Handlungen von Nachstellungen, Belästigungen und Verfolgungen haben, lässt sich in der entsprechenden Fachliteratur nachlesen. – u. a. in Veröffentlichungen von Prof. Dr. Harald Dressing, Prof. Dr. Hans Georg Voß, Dr. Jens Hoffmann, Julia Bettermann und Moetje Feenders, Susanne Schumacher und im soeben im Verlag Deutsche Polizeiliteratur erschienenen Buch Stalking – Leitfaden für die polizeiliche Praxis von Isabel Wondrak.

troffenen einschätzen müssen, ob sie in der Lage sind, den Kontakt konsequent zurückweisen und abbrechen können. Des Weiteren können Betroffene sehr deziidiert und konkret Aussagen zum Verhalten und zur Person des Stalkers vermitteln.

Neben der eigentlichen Darstellung des Geschehens lassen sich aus den Informationen über den Stalker Einschätzungen vornehmen, die auf den Gefährlichkeitsgrad verweisen und von Bedeutung für die Gefahrenprognose sind. Gerade in dieser Phase des Gespräches können Äußerungen, wie: „Er will mit mir noch einmal eine letzte Aussprache führen und dann lässt er mich in Ruhe“, den Schlusspunkt einer Stalkingkarriere bedeuten. Unter diesen Umständen zögerlich zu reagieren, wäre im wahrsten Sinne ein „tödlicher“ Irrtum.

Im analytischen Gespräch gehe ich darauf ein, aus welchem persönlichen oder sozialen Umfeld die Betroffenen den Stalker kennen, wie lange der Kontakt zum Stalker bestand, welchen sozialen oder familiären und kulturell-historischen Bindungsmustern der Stalker entstammt. Kommt der Stalker aus Bürgerkriegsregionen? Welche sozialen Werte bestimmen sein Handeln? Wie sind sein soziales Verhalten und seine Kompetenz einzuschätzen? Wie hoch ist seine Gewaltbereitschaft? Wurde dem Opfer bereits Gewalt angetan?



Ein ganz wichtiger Punkt für weiterführende Maßnahmen ist dabei die Kenntnis, wie der Stalker auf Grenzsetzungen durch Polizei oder Justiz reagieren könnte.

Fragen Sie bei den Betroffenen nach, ob sie das Geäußerte richtig verstanden haben. Spiegeln Sie ihm das Gehörte. So kann das Opfer selbst noch einmal das Gesagte werten und ggf. korrigieren oder bestärken.

Ich unterlasse es unter allen Umständen, dem Opfer gegenüber Vorwürfe oder Vorhaltungen zu machen, wie: „Wären Sie früher gekommen, hätten wir (die Polizei) auch früher darauf reagieren können“ oder „Sie haben ja durch ihr Verhalten einen wesentlichen Teil dazu beigetragen, dass der Stalker so oder so reagiert und sich verhält.“

Ein Bestandteil des analytischen Gespräches ist immer die Klärung, wie sich die Indikatoren der Risikoanalyse und der Gefahrenprognose auf das weitere Verhalten der Opfer auswirken.

Mit sehr unterschiedlichen Vorstellungen kommen die Opfer zur Polizei. Ein Teil erwartet ganz konkrete Vorschläge und Verhaltensrichtlinien, andere möchten nur über ihre Situation sprechen und sind bereits zufrieden, wenn ihnen jemand zuhört. Aber fast alle leben in einer ständigen Angstsituation. Was wird der Stalker weiter gegen mich unternehmen? Sie haben nicht selten zusätzlich Angst, wenn sie erfahren, dass gegen den Stalker vorgegangen werden soll. Hier das richtige Maß und Fingerspitzengefühl zu entwickeln, braucht – schon erwähnt – ein hohes Maß an Menschenkenntnis. Motivlagen und Wünsche der Betroffenen zu respektieren ohne zu dirigieren oder ihnen die Meinung des Beraters aufzudrängen bildet hier die Basis für die Erarbeitung eines konkret auf den Einzelfall bezogenen Fallmanagements.

Die innere Haltung der Opfer zur Stalkingproblematik kann entscheidend sein, ob die eine gemeinsam erarbeitete Strategien zum Erfolg führen oder ob der Stalker seine Handlungen ungestört fortsetzen kann.

Die Handlungsstrategien

Handlungsstrategien sind individuell mit den Betroffenen abgestimmte und auf jeden einzelnen Fall von Nachstellung ausgerichtete Verhaltens- und Vorgehensweisen die, als Ergebnis eines gründlichen Analysegesprächs, dazu beitragen sollen, Handlungen des Stalkers zu unterbinden, um die Betroffenen vor psychischen und physischen Schäden zu bewahren.

Diese lassen sich nicht schematisch in ein bestimmtes Raster einfügen. Sie richten sich nicht allein nach dem Stalkertyp, sondern es sind auch die inneren und äußeren Umstände der Stalkingablaufes zu ergründen. Dabei spielt die individuelle Persönlichkeitsstruktur sowohl der von Nachstellungen Betroffenen als auch des Stalkers eine wesentliche Rolle. Einem Stalker, der nach einer partnerschaftlichen Beziehung nicht loslassen kann, ist anders zu begegnen als einem Stalker, der aus Hass, Rache oder Groll für ein vermeintlich erlittenes Unrecht handelt. Pathologischer Verliebtheit als eine Erscheinungsform des Stalkings wird wiederum anders zu begegnen sein als einem Stalker, der es sich zur Lebensaufgabe gemacht hat, Prominenten nachzujagen und diesen nachzustellen.

Steht am Anfang jedes Gespräches die analytische Bewertung der Stalkinghandlungen, orientiere ich mich am Ende auf die gemeinsame Herausarbeitung von Managementstrategien, die dem Opfer helfen sollen, aktiv Maßnahmen gegen den Stalker einzuleiten oder durch passive Verhaltensweise den Ver-

lauf der Stalkinghandlungen zu beeinflussen. Hier folge ich dem Leitsatz: „Wissen und Handeln kann schützen“. In unseren Bemühungen als Polizeiangehörige geht es doch vor allem darum, dass die Betroffenen aus diesen Gesprächen die Erkenntnis mitnehmen, wie sie mit der für sie so belastenden Situation umgehen können oder sie an Kriseninterventionsdienste und Hilfsorganisationen weiterzuleiten. Den Betroffenen geht es erstrangig um die Beendigung der Nachstellungen, die sie in einem hohen Maße physisch und psychisch beeinträchtigen. Sie wollen endlich wieder ein „normales Leben“ führen.

Durch diese Gespräche, und dabei handelt es sich beileibe nicht immer nur um ein Gespräch, versuche ich, die Betroffenen zu motivieren, am weiteren Stalking-Abwehrprozess aktiv mitzuwirken. Äußerst hilfreich ist, ein Netzwerk zu verschiede-

STALKING

nen Professionen aufzubauen – dabei müssen nicht alle Professionen gleichzeitig genutzt werden. Aber ich weiß, wen ich wann in welcher Stalkingsituation erreichen kann, wer meine Ansprechpartner z. B. beim „Weißen Ring“, beim sozialpsychiatrischen Dienst, bei Krisendiensten und Hilfseinrichtungen oder bei der Amts- oder Staatsanwaltschaft in meiner Stadt sind. So kann der Weiße Ring z.B. finanzielle Hilfe in Form eines Erstberatungsschecks für eine rechtsanwaltliche Beratung anbieten, wenn sich die Betroffenen in einer finanziellen Notlage befinden und sie über einen längeren Zeitraum begleiten. Die Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen bietet auch Stalkingbetroffenen Schutz- und Fluchtmöglichkeiten.

Müssen polizeiliche Maßnahmen eingeleitet werden, ist mir bekannt, welche Dienststellen ich in meine Arbeit einbeziehen muss, um weiteren Schaden von den Betroffenen abzuwenden, aber auch dem Stalker in Form von Gefährderansprachen Grenzen aufzuzeigen. Stalkingfälle sollten im eigenen Dienstbereich bekannt sein. Nur so lassen sich Mechanismen erkennen und gemeinsam abgestimmte Handlungsoptionen durchführen.

In vielen Fällen leiden die Betroffenen bereits an signifikanten Krankheitsbildern, die auf Stalkinghandlungen zurückzuführen sind. Schlaflosigkeit, inneren Unruhe, Angst, Misstrauen gegenüber anderen Menschen, Wut, Panikattacken, Beeinträchtigungen im familiären und beruflichen Umfeld etc. begleiten diese Menschen durch den Alltag. Niemand wird als Stalker und niemand als Stalkingopfer geboren. Auf die inneren und äußeren Umstände, die dazu geführt haben, zu schauen, den eigenen Anteil herauszuarbeiten, diesen zu beleuchten und zu schauen, welche Möglichkeiten sich bieten. Psychisch und physisch möglichst unbeschadet einen Weg aus dieser Situation herauszufinden, das kann die Polizei oder der einzelne Mitarbeiter nicht leisten. Die wenigsten Beamtinnen oder Beamten werden eine soziale oder psychotherapeutische Ausbildung haben. Hier können z. B. ausgebildete Krisendienstmitarbeiter oder Therapeuten den Betroffenen die Chance anbieten, sich diese professionelle Hilfe zu gönnen, sie als Bereicherung und Hilfe und nicht als Belastung und Stigma anzuerkennen. Ein Teil der Betroffenen antwortete mir: „Ich bin doch nicht verrückt. Sorgen Sie lieber dafür, dass der Stalker/die Stalkerin zum Psychologen geht, der ist doch krank.“ Andere nahmen es als Geschenk an und teilten

mir später mit, dass es ihnen gut getan hat, dieses Angebot angenommen zu haben. Aber diese Möglichkeit der Hilfe ist nur ein Mosaikstein der von mir unterbreiteten Strategievorschläge.

sie sich jetzt mit der Präsenz eines Vertreters des Staates konfrontiert. Sie agieren nun nicht mehr im Verborgenen. Plötzlich stehen sie im Blickpunkt, im Licht der Öffentlichkeit.



„Stalking“, das hartnäckige Belästigen eines Menschen, soll als „unzumutbare Belästigung“ wird auch in Deutschland gezielt bekämpft.

*Foto:
Kai-Uwe Knoth dpa*

Die Arbeit mit den Stalkern

Seit 2005 habe ich mich auf die Arbeit mit Stalkern konzentriert. Die Arbeit mit Stalkern stellt ein ganz spezielles Gebiet präventionaler Arbeit innerhalb der Polizei dar. Die Gefährderansprache kann dabei nur ein Teil der professionellen Arbeit sein. Sie ist ganz im Gegensatz herkömmlicher Gefährderansprachen so zu gestalten, dass von Beginn an eine sachliche und nicht auf Konfrontation gestaltete Beziehungsebene entwickelt wird. Dabei stehen Höflichkeit und das Aufzeigen des Gesprächszieles im Vordergrund. Menschen reagieren sehr unterschiedlich auf die Begegnung mit Polizeibeamten. Haben sie sich bisher im Verborgenen, oftmals nur gegenüber dem Stalkingopfer, durch dauerhaft angelegte, oft ins perfide reichende Handlungen offenbart, sehen

So unterschiedlich die Persönlichkeitsstruktur jedes einzelnen Stalkers ist, so differenziert werden auch die Gesprächsabläufe und Gesprächsergebnisse sein. Ich habe verschiedenste Haltungen erlebt: von ausgesprochen höflich bis leicht aggressive Haltungen, nach dem Motto: „Was wollen Sie denn von mir? Das geht sie doch überhaupt nichts an“, waren die Reaktionen, wenn ich mit einem zweiten Polizeibeamten vor der Wohnungstür des Stalkers stand oder er zu mir auf die Dienststelle kam.

Andere Stalker habe ich auf der Arbeitsstelle aufgesucht und sie im Beisein ihres Vorgesetzten, Abteilungsleiter oder Personalchefs mit ihren Stalkinghandlungen konfrontiert. Hierbei möchte ich erneut darauf verweisen, dass auf jede Art von Schematismus verzichtet werden soll-



STALKING

te. Was bei dem einen Stalker gut und richtig war und auch zum Ende der Nachstellungen geführt hat, war bei einem anderen der völlig falsche Einstieg und hat dazu geführt, dass der Gesprächserfolg gefährdet wurde.

Beginnen Sie das Gespräch mit der Darlegung Ihres Anliegens. Zeigen Sie ihm durch empathisches Verhalten, dass Sie ihn als Mensch würdigen und achten. Beachten Sie: Sie sind kein Vernehmungsbeamter, Sie führen nicht die Ermittlungen. Aus diesem Grund ist es überaus wichtig, dass Sachbearbeiter und die Gefährderansprache durchführende Beamte nicht ein und dieselbe Person verkörpern.

Ziel und Inhalt der Gefährderansprache ist es, den Stalker zu motivieren seine Handlungen gegenüber den Stalkingbetroffenen einzustellen – und das möglichst ohne Gesichtsverlust. Das Opfer primär in den Mittelpunkt der Gefährderansprache zu stellen würde vom eigenen Anteil des Stalkers weg führen. Meine Erfahrungen haben aber gezeigt, dass dem Stalker die Möglichkeit eingeräumt werden sollte über seine Handlungsmotivation zu sprechen, ohne diese jedoch mit ihm zu diskutieren. Unter diesem Gesichtspunkt lerne ich den Stalker besser kennen. Lasse ich mich aber auf eine Diskussion ein, so würde ich ihm nur die Möglichkeit einräumen, sich selbst als Opfer darzustellen. Er würde die Verantwortung auf die Betroffene übertragen und seine eigenen Anteile ausblenden oder herabsetzen.

Zeigen Sie dem Stalker sein objektives Fehlverhalten auf. Verdeutlichen Sie ihm ganz klar, dass seine Nachstellungen, die vom Belästigen durch Telefonanrufe bis hin zur Verwirklichung von Straftatbeständen gehen, nicht hingenommen oder gar akzeptiert werden können. Rechtsgüterverletzungen ziehen Konsequenzen nach sich.

Einerseits ist der Stalker durch seine Handlungen Tatverdächtiger und Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren. Andererseits wollen wir durch die Gefährderansprache erreichen, dass der Stalker seine Handlungen einstellt. Aus diesem Grund sind folgende Fragen zu klären:

Welchen Anteil zur Beendigung der Nachstellungen kann der Stalker leisten oder will er überhaupt leisten? Ist er bereit, die Handlungen einzustellen und sich von seinen Aktionen zu distanzieren?

Ich bin im Buch „Stalking – Leitfaden für die polizeiliche Praxis“* bereits darauf eingegangen, möchte es aber hier noch einmal thematisieren. Zusagen, Versprechungen oder die Androhung von Konsequenzen, die Sie später nicht einhalten können, bestärken den Stalker in seinem Verhalten; das baut ihn auf und es kann dazu führen, dass mit der Gefährderansprache genau das Gegenteil des ursprünglich angestrebten Zieles erreicht wird: Der Stalker glaubt, dass ihn weder die Stalkingbetroffene, noch polizeiliche oder juristische Maßnahmen von seinen Handlungen abhalten können. Waren es anfangs „nur Telefonanrufe, SMS, Briefe und E-Mail-Nachrichten“, so

*Stalking – Leitfaden für die polizeiliche Praxis
Von Isabel Wondrak.

Mit Beiträgen von Dr. Jens Hoffmann,
Volker Laabes und Bernd Vogel.

VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
1. Auflage 2008, 144 Seiten, DIN A 5, Broschur.

16,90 EUR (D) 30,10 sFr.

ISBN 978-3-8011-0517-4





STALKING

befindet er sich jetzt in einem Hochgefühl scheinbarer „Unverwundbarkeit“.

Ein Verstärken seiner bisher schon durchgeführten Stalkingaktivitäten wäre die Folge. Zusätzlich kämen neue Aktionen hinzu – körperliche Übergriffe oder Bedrohungen, Verfolgen oder Abdrängen des Opferfahrzeuges oder Sachbeschädigungen sind dabei keine Seltenheit.

Teilen Sie dem Stalker mit, dass Sie über den Inhalt dieser Gefährderansprache einen Vermerk fertigen. Dieser wird Bestandteil der Ermittlungsakte. Ich habe mir angewöhnt, dem Stalker ein vorgefertigtes Protokoll vorzulegen. Er quittiert mir mit seiner Unterschrift die Teilnahme und Kenntnis über diese Gefährderansprache. Verweigert er die Unterschrift, wird das auf dem Protokoll vermerkt. Konsequenterweise wird der Sachbearbeiter, der mit dem Stalkingfall von strafrechtlicher Seite beschäftigt ist, vom Ablauf und vom Ergebnis der Gefährderansprache in Kenntnis gesetzt.

Die Polizei hat den Auftrag, Gefahren für die Rechtsgüter einer Person abzuwehren und Straftaten aufzuklären. Einen therapeutischen Auftrag haben wir nicht! Im Rahmen der Gefährderansprache bleibt es mir jedoch unbenommen, den Stalker darauf hinzuweisen: Im Rahmen des interdisziplinär aufgestellten Netzwerkes biete ich den Stalkern an, sich professioneller therapeutischer Hilfe zu bedienen – u. a. beim sozialpsychologischen Dienst im jeweiligen Stadtgebiet Berlins. Leider wird dieses Angebot von Seiten der Stalker nur selten genutzt.

Wäre es hierbei nicht hilfreich, wenn die Gerichte von einer Strafe absehen und stattdessen den Stalker verpflichten würden, sich einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen? Hierdurch ließen sich die Ursachen und Handlungsmotivationen des Stalkers ergründen und im weiteren Verlauf therapeutisch behandeln. Dem Opferschutz wäre ein größerer Nutzen beschieden. In meiner eigenen Arbeit hat sich gezeigt, dass Stalker nach einer angedrohten oder vollzogenen Freiheitsstrafe oder nach Verurteilungen wegen Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz nicht von ihren Stalkinghandlungen abließen, sondern sie stärker denn je fortsetzten. Das im Aufbau befindliche Krisen- und Beratungszentrum „Stop-Stalking“ in Berlin bietet Stalkern die Chance, ihr grenzverletzendes Verhalten zu erkennen und mit Hilfe von Psychologen und Sozialarbeitern therapeutisch aufzuarbeiten. Das Ziel der Mitarbeiter besteht u. a.

- in der Stärkung eines positiven Sozialverhaltens,
- im Wecken des Problembewusstseins und
- Krisenintervention bei Rückfallgefahr

Ausblick

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass das Problem der Nachstellungen nicht nur auf rein medizinisch-psychologische Aspekte und Erscheinungsformen reduziert werden kann. Stalking hat eine Auswirkung auf breite gesellschaftliche Bereiche. Aus diesem Grund tragen auch eine Vielzahl von Einrichtungen, Behörden und juristischen Fachbereichen eine hohe Verantwortung. Stalking beeinflusst die Betroffenen in ihrem gesamten sozialen Verhalten bis hin zu massiven Einschnitten und gravierenden Veränderungen im persönlichen und beruflichen Umfeld. Das Ziel des polizeilichen Handelns muss es daher sein, dass sich die Betroffenen frühzeitig und vertrauensvoll an die Polizei wenden können und von dort auch menschliche und fachlich kompetente Hilfe erfahren. Kenntnisse über die Stalkingproblematik bilden die Voraussetzung fachlich kompetenten Handelns. >



Beratung von Betroffenen

Voraussetzungen

- Zeit geben, Zeit nehmen.
- Schaffen Sie eine ruhige ungestörte Atmosphäre.
- Lassen Sie sich die Stalkinghistorie ausführlich schildern.
- Zeigen sie emphatisches Verhalten gegenüber den Betroffenen.
- Hören sie aktiv zu.
- Spiegeln Sie Gehörtes den Betroffenen, um Unklarheiten oder Missverständnisse auszuräumen.
- Ergründen sie, in welchem Verhältnis die Betroffenen zum Stalker stehen?
- Schätzen Sie den Stalkertyp ein.

Verhaltensratschläge und Handlungsstrategien für Betroffene

- Betroffene sollten sich möglichst in einem frühen Stadium an die Polizei wenden.
- Den Stalker eindeutige und klar ansprechen, dass jeglicher Kontakt unerwünscht ist.
- Konsequenz jeglichen Kontakt zum Stalker vermeiden.
- Besteht Unterstützung durch einen Rechtsbeistand?
- Wurde bereits Hilfe von Kriseninterventionsstellen oder Beratungsstellen in Anspruch genommen? (Wenn ja, mit welchem Ergebnis?)
- Nutzen Sie die Unterstützung durch den Weißen Ring.
- Könnte ein Erstberatungsscheck bei finanzieller Notlage für eine anwaltliche Unterstützung helfen?
- Könnte berechtigtes Kontaktbegehren von Seiten des Täters bestehen (Unterhaltsfragen, Kontakt durch gemeinsames Umgangsrecht)?
- Ggf. das Jugendamt oder das Familiengericht einschalten.
- Ggf. können Telefonnummer gewechselt, Geheimnummern beantragt oder auch Fangschaltung eingerichtet werden (bei Telefonterror).
- Alle beweisheblichen Informationen (Tag, Uhrzeit, Inhalt der Information) und die Stalkinghandlungen dokumentieren.

- Wo wurde Information vorgefunden, (gibt es Zeugen)?
- Sind Bekannte, Verwandte, Arbeitskollegen in die Stalkinghandlungen involviert?
- Informieren Sie Freunde, Bekannte und Verwandte über die Stalkinghandlungen. Keine Informationsweitergabe an Dritte.
- Verändern Sie gewohnte Verhaltensweisen.
- Bewahren Sie SMS, Briefe und E-Mails auf (Beweismittel).
- Briefe nicht in den Müll entsorgen.
- Sorgen Sie für eine Notunterkunft bzw. Ausweichmöglichkeit bei Freunden, Bekannten oder Familienangehörigen.
- Welche Möglichkeiten haben die Betroffenen in finanzieller Hinsicht?
- Erstellen Sie Anzeigen gemäß Gewaltschutzgesetz und StGB.
- Teilen Sie dem Amtsgericht/Familiengericht Verstöße gegen die Auflagen aus der einstweiligen Verfügung mit und beantragen Sie die Vollstreckung.
- Wie können Personal- oder Firmenleitungen in den Stalkingabwehr-Prozess einbezogen werden?
- Bei hohen psychosomatischen Auswirkungen kann eine therapeutische Betreuung Hilfe und Entlastung bieten.
- Wiederkehrende Einschätzung der Stalkingsituation durch regelmäßige Kontaktaufnahme.

Risikofaktoren, die eine Gefahrenprognose unterstützen

- Aus welchem sozialen Umfeld stammt der Stalker?
- Ist er bereits mit Gewaltstraftaten in Erscheinung getreten?
- Wie sind seine sozialen Bindungen?
- Wie könnte der Stalker auf eine Gefährderansprache reagieren?
- Wurde bereits eine einstweilige Verfügung auf der Grundlage des Gewaltschutzgesetzes beantragt?
- Wie hat der Stalker darauf reagiert? Hat er wütend seine Handlungen verstärkt oder eingestellt?
- Ist der Stalker arbeitslos oder liegen andere Stressfaktoren, wie Scheidung oder

- Sorgerechtsentscheidungen an.
- Könnte eine Gefahr für die Kinder bestehen?
- Welche Auswirkungen haben arbeitsrechtliche Entscheidungen auf eine Gefahrenprognose für die Mitarbeiter in der Firma, Behörde oder Institution?
- Welche Straftaten wurden bereits gegenüber den Stalkingbetroffenen begangen?
- Müssen andere Professionen einbezogen werden?
- Welchem kulturhistorischen Hintergrund entstammt der Stalker?
- Entstammt der Stalker einer Bürgerkriegsregion?
- Hat der Stalker um eine letzte Aussprache gebeten?
- Hat der Stalker Zugang zu Waffen oder ist er im Besitz einer Waffe?
- Welche polizeilich relevanten Informationen liegen bereits vor und können diese zur Gefahrenprognose verwandt werden?

Gefährderansprache

- Klarheit und Höflichkeit im Umgang mit dem Stalker,
- Normverletzendes Verhalten aufzeigen, klare Grenzziehung,
- keine Diskussion über eigene Rechtfertigungsgründe,
- Schuldzuweisungen an die Betroffenen unterbinden, nicht über keine Diskussion um den Anteil der Betroffenen,
- Stalker nach künftigem Verhalten befragen,
- keine Versprechungen oder Zusagen, die nicht eingehalten werden können,
- aufzeigen von Möglichkeiten, wie die Stalkinghandlungen ohne Gesichtsverlust beenden können,
- anbieten professioneller therapeutischer Hilfe,
- Vermerk über Gefährderansprache fertigen,
- Kenntnisnahme über Gefährderansprache durch Unterschrift dokumentieren lassen.
- Information an den Sachbearbeiter

Stalking-World Congress

Bei den mit Stalking befassten Professionen besteht das Problem, Stalking als solches zu erkennen und den Opfern im Weiteren die erforderliche Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen.

Darüber hinaus bestehen häufig Wissensdefizite hinsichtlich der Gefahreinschätzung für das Opfer und der Gefährlichkeitsprognose zum Täter.

Der Stalking-World-Congress vom 29. bis 31. Oktober in Bremen befasst sich insbesondere mit den Themen Diagnose & seelische Gesundheit, der Risikoanalyse & Gefahreinschätzung sowie der Möglichkeit von Intervention & Prävention in Fällen von Stalking und richtet sich an Mitglieder aller Berufsgruppen – insbesondere Juristen, Polizeibeamte, Ärzte, Psychologen, Mitarbeiter psychosozialer Beratungsstellen. Er hat das Ziel, den

internationalen Wissenstransfer zu fördern und den Teilnehmenden wichtige Handlungsalternativen für die tägliche Arbeit im Umgang mit Stalking-Opfern und -Tätern zu vermitteln.

Informationen unter www.stalking-world-congress.de.

**Deutsches Institut für Stalking-Prävention und Rechtsaufklärung
DISPRA®**



Zwei Tage Fortbildung zum Thema Stalking

Aus dem gesamten Stadtgebiet kommen Kolleginnen und Kollegen zu uns nach Berlin-Spandau in die Landespolizeischule. Egal ob Kripo oder Schupo, aus der Sachbearbeitung, vom Funkwageneinsatzdienst, der Disziplinarstelle oder sogar der Wasserschutzpolizei – das Interesse am Thema Stalking ist sehr groß.

Am ersten Tag unserer Fortbildung berichten die Teilnehmer von ihren Fällen, die sie gerade bearbeiten oder schon abgeschlossen haben. Gegenüber Schulungen in der eigenen Dienstgruppe, können die Kollegen sich hier austauschen. Sie hören, was auf anderen Dienststellen möglich ist, welcher Vorgesetzte den oft sehr engagierten Mitarbeitern Unterstützung gibt und wo noch starker Veränderungsbedarf besteht. Polizeitaktik, technische Möglichkeiten, externe und interne Unterstützung sind genauso Thema, wie das oft sehr merkwürdige Verhalten der Stalker.

Die Journalistin und Buchautorin Susanne Schumacher („Stalking. Geliebt, verfolgt, gehetzt. – Ein Ratgeber für Betroffene“)

hält anschließend einen Vortrag. Die Kollegen können sie als bundesweite Beraterin (www.liebeswahn.de) nicht nur kennen lernen, sondern sie bietet ihre Unterstützung auch in aktuellen Fragen und Fallbewertungen an. Sie verfügt über einen großen Erfahrungsschatz, berichtet über aktuelle Fälle, die Stalker-Typologien, Hintergründe und Folgen von Stalking. Sie hat sowohl Interviews als auch externe „Gefährderansprachen“ in akuten Gefährdungssituationen mit Stalkern geführt. Betroffene können direkt an sie vermittelt werden.

Nach dem Vortrag findet das Situationstraining „Das erste Gespräch mit der/dem Betroffenen“ in einem separaten Raum mit Videoaufzeichnung statt. Eine Kollegin bekommt eine kurze Rollenspielanweisung als Betroffene; ausgewertet wird mit dem Schwerpunkt, wie sich die Betroffene während der Anzeigenaufnahme gefühlt hat.

Als Tagesabschluss erfolgt ein persönlicher Tagesrückblick mit der Frage: „Was nimmst du für dich heute mit?“

Der zweite Tag beginnt mit dem rechtlichen Teil: U. a. sind Ordnungshaft und Ordnungsstrafe (Zivilrecht), Gefährderansprache, die Sicherstellung von Handys, PC's, Führerscheinschlagnahme und Fahrzeugsicherstellung (Eingriffsrecht) und § 238, 201 ff. im Strafrecht die Themen.

Thorsten Niemann, Verhaltenstrainer, Tel.: 030 -4664-99 42 32



Paul Hindahl-Frenznick und Thorsten Niemann im Seminar „Stalking“
Foto: Landespolizeischule Berlin-Spandau

Nach dem Vortrag findet das Situationstraining „Das erste Gespräch mit der/dem Betroffenen“ in einem separaten Raum mit Videoaufzeichnung statt. Eine Kollegin bekommt eine kurze Rollenspielanweisung als Betroffene; ausgewertet wird mit dem Schwerpunkt, wie sich die Betroffene während der Anzeigenaufnahme gefühlt hat.

Als Tagesabschluss erfolgt ein persönlicher Tagesrückblick mit der Frage: „Was nimmst du für dich heute mit?“

Der zweite Tag beginnt mit dem rechtlichen Teil: U. a. sind Ordnungshaft und Ordnungsstrafe (Zivilrecht), Gefährderansprache, die Sicherstellung von Handys, PC's, Führerscheinschlagnahme und Fahrzeugsicherstellung (Eingriffsrecht) und § 238, 201 ff. im Strafrecht die Themen.

Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen: Gute Ansätze, viele Prüfaufträge

133 Maßnahmen gegen jegliche Form von Übergriffen bündelt der „Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“. Im Visier hat Bundesfrauenministerien Ursula von der Leyen dabei so unterschiedliche Phänomene wie häusliche und sexuelle Gewalt, Stalking, Frauenhandel, Zwangsverheiratung und Genitalverstümmelung. Entsprechend breit ist auch ihr Katalog der Gegenmaßnahmen angelegt: Er reicht von aktuellen Gesetzesvorhaben über Initiativen zur Vernetzung von Hilfesystemen bis zur Konzeption von Qualifizierungsmaßnahmen.

„Aus unserer Sicht ist diese konzeptionelle Fortentwicklung der Aktivitäten zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu begrüßen“, wertet die Leiterin der AG „Häusliche Gewalt“ der Frauengruppe (Bund), Silvana Weber, den Bericht der Bundesregierung. Auch weil er richtige Konsequenzen aus umfangreichen Studien (u. a. „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ – DP berichtete im Februar 2005) zieht und Antworten auf aktuelle Herausforderungen zum Schutz von Betroffenen gibt: So sollen künftig u.a. Kinder und Migrantinnen als Opfer häuslicher und sexueller Gewalt stärker beachtet, der Zugang zu Hilfesystemen erleichtert und der Täter stärker in die Verantwortung genommen werden.



Silvana Weber, Leiterin der AG „Häusliche Gewalt“ der Frauengruppe (Bund), informierte im Januar den Bundesfrauenvorstand über die Fortschreibung des Aktionsplanes der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Foto: Weu

arbeit von öffentlichen Stellen und Nichtregierungsorganisationen zu verbessern. „Ein frommer Wunsch angesichts der Haushaltskürzungen in den Ländern, von denen auch Frauenhäuser und Beratungsstellen immer stärker betroffen sind. Sie arbeiten häufig unter kaum zumutbaren

Bedingen, können ihre Existenz oft erst im letzten Moment sichern und von einer nachhaltigen Finanzierung meist nur träumen – das zeigen Erfahrungen der GdP-Kolleginnen aus dem ganzen Bundesgebiet,“ weiß Silvana Weber.

Erfolgreiche Arbeit der Bundesländer-Arbeitsgruppen

Zur Abstimmung und Koordinierung der Aktivitäten unterschiedlicher Ebenen arbeiten unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) inzwischen einige Bundesländer-Arbeitsgruppen (BLAG) zu verschiedenen Aspekten der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, an denen auch Nichtregierungsorganisationen beteiligt sind. So entwickelte z.B. die BLAG „Frauenhandel“, zu der auch die GdP-Frauen intensive Kontakte unterhalten, Empfehlungen zur Standardisierung der Aus- und Fortbildung im Bereich Menschenhandel und ein Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei zum Schutz von Opferzeugen/innen.

Bedarf an weiteren gesetzlichen Regelungen

Ogleich der Aktionsplan in einigen Bereichen zu Recht eine positive Bilanz der neueren Rechtsetzung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zieht, enthält er zahlreiche Prüfaufträge und stellt neue Gesetzesinitiativen in Aussicht.

Ein Beispiel dafür ist das Gewaltschutzgesetz, dass sich nach Ansicht der Frauengruppe (Bund) bewährt hat. Dennoch gibt es auch hier Nachbesserungsbedarf: Um den Schutz der Opfer zu verbessern, sollten die Zuständigkeit für die Maßnahmen bei den Familiengerichten konzentriert werden und gerichtliche Entscheidungen in Bezug auf Umgangskontakte des Kindes mit dem gewalttätigen Elternteil mit dem Erlass von Schutzanordnungen besser abgestimmt werden – da sind die Auffassung des Frauengruppe (Bund) und die Aussagen des Aktionsplanes nahezu deckungsgleich.

Kritischer beurteilen die GdP-Frauen den Aktionsplan der Bundesregierung hinsichtlich der Bekämpfung des Menschen-

Fortsetzung auf Seite 35

Klarer Appell an Länder und Kommunen

Durch Prävention, Rechtsetzung, Ausbau und Vernetzung von Hilfesystemen, Qualifizierung und Sensibilisierung sowie weitere Forschung will die Bundesregierung ihre Ziele umsetzen – und appelliert



Kinder an erster Stelle

Das seit Anfang 2008 geltende neue Unterhaltsrecht ist eine Anpassung an die veränderte Lebenswirklichkeit: Das Kindeswohl steht im Vordergrund, Geschiedene werden nur noch befristet versorgt. Neue Partnerinnen, die Nachwuchs betreuen, gehen nicht mehr leer aus.

Jahrzehnte kursierte das geflügelte Wort „Einmal Chefarztgattin, immer Chefarztgattin“: Die Krankenschwester, die ihren früheren Vorgesetzten geheiratet hatte, konnte auch nach schneller Scheidung darauf bauen, dass dieser ihr lebenslang das finanzielle Niveau der gescheiterten Ehe garantierte. Selbst wenn sie wieder in ihren erlernten Beruf zurückkehrte, musste der Ex-Mann ihr die Gehaltsdifferenz erstatten – unabhängig davon, ob das Paar eine Familie gegründet hatte oder die Beziehung kinderlos geblieben war. „Nachwirkende eheliche Solidarität“ hieß die juristische Begründung für diese Regelung: Die Partnerin habe sich auf ein Leben in der entsprechenden Position eingestellt und genieße deshalb Vertrauensschutz. Der Rechtsan-

Schlechte Zahlungsmoral

Dass so viele minderjährige Kinder auf öffentliche Unterstützung angewiesen sind, hat häufig mit der schlechten Zahlungsmoral ihrer Väter zu tun. Zwar hat sich diese seit der Sorgerechtsreform von 1998, die vor allem Männern aus nichtehelichen Partnerschaften mehr Rechte einräumte, etwas verbessert. Doch noch immer ermitteln die Behörden in rund 15.000 Fällen pro Jahr wegen Verletzung der Unterhaltspflicht. Zahlt das säumige Elternteil (meist der Vater, vereinzelt auch die Mutter) nicht, übernimmt der Staat für die Kinder maximal 72 Monate lang den so genannten Unterhaltsvorschuss. Bund und Länder geben dafür Jahr für Jahr über 800 Millionen Euro aus. In vier von fünf Fällen wird der Vorschuss letztlich zum Zuschuss: Nur etwa zwanzig Prozent der Summe treiben die Sozial- und Jugendämter wieder ein. Die Verletzung der Unterhaltspflicht ist strafbar und kann nach Paragraph 170 StGB mit Freiheitsentzug bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden. In der Praxis gilt sie jedoch als Kavaliersdelikt, die Richter entscheiden meist auf Bewährung.

spruch auf angemessenen Unterhalt machte eine Hochzeit für die „nach oben“ heiratenden Frauen zum Lottogewinn. Für die Männer dagegen bedeutete er eine enorme Belastung in psychischer wie finanzieller Hinsicht – vor allem dann, wenn sie in einer neuen Beziehung Kinder zu versorgen hatten.

Die Reform des Unterhaltsrechts, im November 2007 nach langer Diskussion vom Bundestag beschlossen und im Januar bereits in Kraft getreten, hat diesen alten Zopf abgeschnitten. Nicht mehr die Unterstützung der Ehefrau nach dem Muster der traditionellen Ernährerehe, sondern das Wohl der Kinder hat nunmehr Vorrang. Der Nachwuchs, egal ob ehelich geboren oder nicht, steht künftig nach einer Trennung an erster Stelle. Die Bundesregierung passt damit die Gesetzeslage an die gelebten Realitäten vieler „Patchwork“-Familien an. Zudem will sie mit der geänderten Regelung auch die Zahl der derzeit 2,3 Millionen minderjährigen Empfänger staatlicher Unterstützungsleistungen reduzieren. Der neu festgesetzte Mindestunterhalt liegt knapp über dem Existenzminimum und beträgt für Kinder bis sechs Jahre 279 Euro. Im Alter zwischen sieben und zwölf Jahren liegt er bei 322 Euro, danach bei 365 Euro im Monat.

Finanzielle Eigenverantwortung

Alle erwachsenen Unterhaltsberechtigten, die minderjährige Kinder versorgen, behandelt der Staat nunmehr gleich. Das gilt auch für eine nicht mit dem Zahlungsverpflichteten verheiratete neue Lebensgefährtin. Ex-Partnerinnen, die sich nicht mehr um Nachwuchs kümmern müssen, können die Gerichte nach eigenem Ermessen bei einer längeren Ehedauer von zehn, zwanzig oder mehr Jahren den kinderbetreuenden Eltern gleichstellen. Die „finanzielle Eigenverantwortung“ werde gestärkt, formulieren Rechtsexperten. Im Kern bedeutet das, dass Frauen sich nicht mehr auf ihren Mann verlassen können, sondern ihren Beruf ernster nehmen und sich früher selbst versorgen müssen. Nur noch in den ersten drei Jahren nach der Geburt eines Kindes ist der Betreuungsunterhalt gesichert. Bisher konnte von ge-

schiedenen Müttern erst vom 16. Lebensjahr des Kindes an die Aufnahme einer Vollzeittätigkeit erwartet werden; für den entsprechenden finanziellen Ausgleich hatten die Ehemänner zu sorgen.

Skandinavische Verhältnisse

In anderen Ländern ist das am Individuum ausgerichtete Versorgungsmodell längst üblich. In Schweden z. B., wo auch das deutsche Ehegattensplitting unbekannt ist, erhalten Geschiedene in der Regel überhaupt keinen Unterhalt. Nur in Notfällen und in besonders langen Beziehungen können Ex-Frauen einen finanziellen Ausgleich verlangen. In Norwegen ist die Unterstützung auf drei Jahre begrenzt, der Kindesunterhalt endet spätestens mit der Volljährigkeit.

Das Bundesjustizministerium macht folgende Beispielrechnung auf:

- Ein Mann hat ein Nettoeinkommen von 2.280 Euro im Monat. Er lebt von seiner Ehefrau und zwei Kindern im Alter von drei und fünf Jahren getrennt. Mit einer neuen Partnerin hat er ein einjähriges Kind. Beide Frauen haben kein eigenes Einkommen.
- Nach der alten Regelung bekommt die Ehefrau 668 Euro, jedes Kind 199 Euro. Die Lebensgefährtin geht leer aus.
- Nach der neuen Regelung erhält die Ehefrau nur noch 415 Euro, jedes Kind 188 Euro. Die Lebensgefährtin und ihr Kind erhalten zusammen 311 Euro.

Die deutsche Rechtsprechung orientiert sich nunmehr an den „skandinavischen Verhältnissen“ – einer gleichberechtigten Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern. Funktionieren aber kann das nur, wenn wirklich beide Partner mit Erwerbstätigkeit ihre Existenz sichern können. Voraussetzung dafür ist neben einem ausreichenden Angebot an Kinderbetreuung vor allem eine höhere Entlohnung typischer Frauenberufe. Vereinfacht ausgedrückt: Die eingangs beschriebene Krankenschwester wäre weniger angewiesen auf den Unterhalt ihres Medizinerpartners, wenn ihre anstrengende und anspruchsvolle Tätigkeit endlich besser honoriert würde.

Weitere Informationen im Internet:
www.bmj.bund.de

Thomas Gesterkamp



Gute Arbeit – schlechte Arbeit

Mit dem neuen Index „Gute Arbeit“ will der DGB künftig regelmäßig die Qualität von Arbeitsplätzen messen. Die Ergebnisse der ersten Befragung belegen für die Berufsgruppe „Ordnung und Sicherheit“ eine leicht überdurchschnittliche Arbeitszufriedenheit.

Jeder dritte deutsche Arbeitnehmer glaubt nicht, dass er seine Tätigkeit bis zur Rente durchhält. Nur 12 Prozent der Beschäftigten bezeichnen ihre Arbeitsbedingungen als gut, 34 Prozent dagegen halten sie für mangelhaft. Vor allem Hilfsarbeiter und Zeitarbeiter klagen über miese Bezahlung, respektlosen Umgang, hohe Belastungen und unsichere Perspektiven. „Je geringer die Qualifikation, umso geringer das Einkommen und umso schlechter die Arbeit“, so fasst Ernst Kistler, Direktor des Internationalen Instituts für empirische Sozialökonomie (INIFES), einige Schlaglichter seiner Befragung zusammen.

Die Gewerkschaften sehen sich durch solche Befunde in ihrer Ablehnung der Rente mit 67, in ihrer Kritik am Missbrauch der Leiharbeit sowie in der Forderung für einen gesetzlichen Mindestlohn bestätigt. Der DGB-Vorsitzende Michael Sommer sagte bei der Präsentation des Index „Gute Arbeit“, man werde die Rente mit 67 zu einem zentralen Thema des nächsten Bundestagswahlkampfes machen. Für diejenigen, die wegen enormer Arbeitsbelastungen die gesetzliche Altersgrenze nicht erreichen, handele es sich faktisch um eine Rentenkürzung.

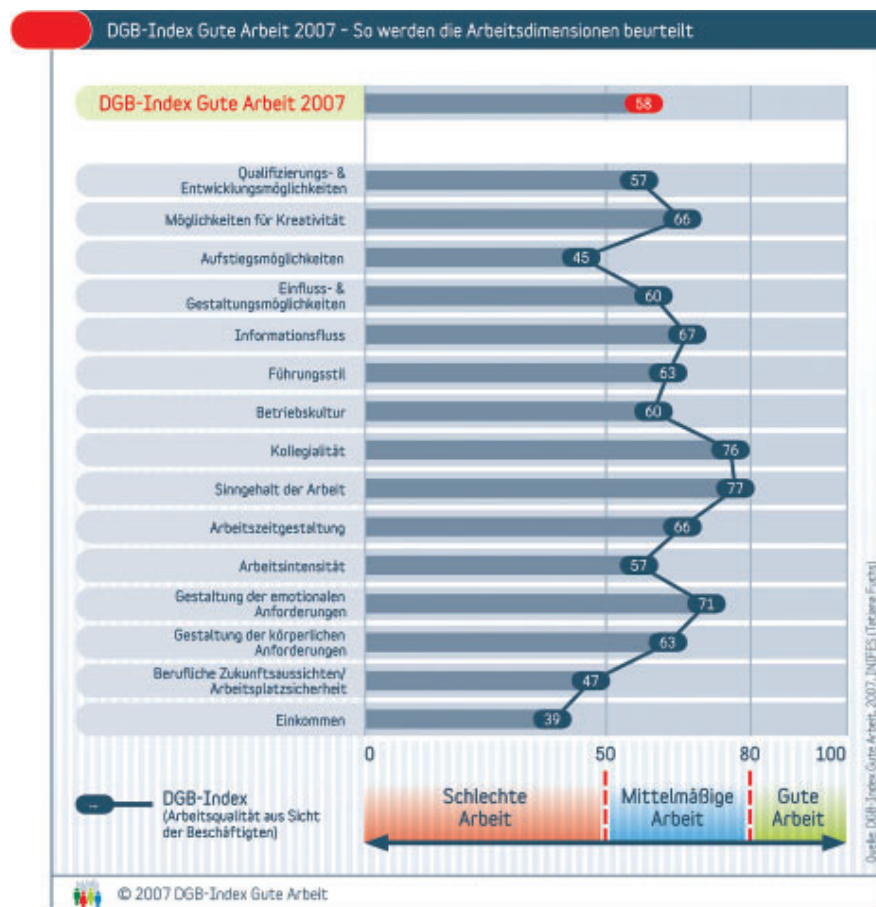
Fünfzehn Kriterien für Zufriedenheit

Mit den von nun an jährlich erhobenen Daten zur Arbeitszufriedenheit will der DGB das politische Meinungsklima zu seinen Gunsten beeinflussen. Die Projektgruppe „Index Gute Arbeit“ ist Teil der „Initiative Trendwende“, die gemeinsam vom DGB und den Einzelgewerkschaften getragen wird. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, das Image der Arbeitnehmerorganisationen zu verbessern und den Abwärtstrend bei den Mitgliederzahlen zu stoppen. Ein Schwerpunkt der Aktivitäten ist, die Qualität der Arbeitsplätze zu einem öffentlichen Thema zu machen.

Der „DGB-Index Gute Arbeit“ erfasst die Meinung der Beschäftigten über ihre Arbeitsbedingungen nach fünfzehn Ge-

sichtspunkten. Diese wurden im Rahmen der „Initiative Neue Qualität der Arbeit“ (INQA) des Bundesarbeitsministeriums entwickelt. Eine umfangreiche Studie schlug vor, die Ansprüche der Beschäftigten an gute Arbeit nach verschiedenen

schäftigten ihre Situation zum Beispiel in allen Dimensionen als unterstützend, entwicklungsförderlich und belastungsarm, erreicht der Index im Höchstfall den Wert 100. Umgekehrt bedeutet ein Wert 0, dass die Arbeitnehmer ihre Tätigkeit ausschließlich negativ beurteilen. Zwischen diesen Polen existieren vielfältige Zustandsbeschreibungen, die je nach Punktzahl eingeordnet werden. Bis zu 33 Indexpunkten besteht aus gewerkschaftlicher Sicht „akuter Handlungsbedarf“,



DGB-Index Gute Arbeit 2007

Kriterien zu messen. Wichtige Indikatoren sind zum Beispiel die Höhe des Einkommens, berufliche Gestaltungsmöglichkeiten, Aufstiegschancen, Führungsqualität, die Arbeitsintensität, das Verhältnis zu den Kollegen, der Sinngehalt der Arbeit und die körperlichen und emotionalen Anforderungen.

Der Index bewertet die einzelnen Kriterien nach Punkten. Beschreiben die Be-

von 33 bis 67 Punkten „hoher Handlungs- und Gestaltungsbedarf“, bei 67 bis 100 Punkten sind „Grundlagen für Gute Arbeit vorhanden“.

Anspruch und Wirklichkeit

Ergänzend zur Selbsteinschätzung des eigenen Arbeitsplatzes geben die Befragten auch Auskunft darüber, wie wichtig



ihnen die einzelnen Kriterien für ihr Gesamturteil sind. Aus der Differenz zwischen Indexwert und Bedeutung einer

nach gewerkschaftlicher Definition das Prädikat „gute Arbeit“, Die Zone zwischen 50 und 80 gilt als „mittelmäßige

Arbeitszufriedenheit registrierten. Klaus Brandner, der arbeitsmarktpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, hält die Daten des Index hingegen für glaubwürdig: Ihm zufolge sehen sich die Arbeitnehmer in wachsendem Maße „mit flexibleren und unsicheren Arbeitsbedingungen konfrontiert“. Niedrige Löhne, Leiharbeit oder Werkverträge seien wichtige Faktoren, die die Beschäftigten „frustrieren“.



DGB-Index Gute Arbeit

Arbeitsdimension ergibt sich die so genannte „Anspruchslücke“. Sie macht sichtbar, wie gravierend das Gefälle zwischen Wunsch und Wirklichkeit ausfällt – und wie sehr eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen den Beschäftigten bei den einzelnen Themen auf den Nägeln brennt.

Die erste repräsentative Befragung nach diesem Muster führte Infratest im Frühjahr 2007 durch. Die Daten aus den Interviews mit über 6.000 Beschäftigten aus allen Regionen, Branchen und Einkommensgruppen werteten die Forscher von IINIFES zusammen mit einer Projektgruppe des DGB aus. Jeder achte Arbeitnehmer schätzt danach seinen Arbeitsplatz durchgehend positiv ein, sieht also keine oder nur eine sehr geringe „Anspruchslücke“ zwischen Idealzustand und Realität. Er (oder sie) ist zufrieden mit der Höhe des Einkommens, kommt körperlich und psychisch zurecht, hat kaum Probleme mit Vorgesetzten oder Kollegen, kann sich im Beruf persönlich entfalten und sieht vielfältige Karrierechancen.

54 Prozent der Befragten ordnen sich der mittleren Kategorie zu. Zwar fühlen sie sich nicht übermäßig gestresst, sie sind aber unzufrieden mit ihren Aufstiegs- und Verdienstmöglichkeiten. Das letzte Drittel der interviewten Arbeitnehmer schließlich bewertet den eigenen Job eindeutig negativ: Diese Gruppe gibt hohe Belastungen, wenig Zukunftsperspektive, schlechte Führung und ein zu geringes Einkommen zu Protokoll. Entsprechend ausgeprägt ist hier die Bereitschaft, sich beruflich zu verändern: Fast die Hälfte der Unzufriedenen würde gerne den Arbeitgeber wechseln. Im mittleren Bereich können sich das achtzehn Prozent, bei den Zufriedenen nur acht Prozent vorstellen

Sicherheitskräfte mit relativ guten Werten

Erst Indexwerte über 80 verdienen

Arbeit“, unter 50 Punkten beginnt die „schlechte Arbeit“. Mit einem Gesamtwert von 58 Punkten bleibt der jetzt ermittelte Index im Durchschnitt deutlich hinter den Anforderungen an „gute Arbeit“ zurück, kritisiert DGB-Chef Gewerkschaftschef Michael Sommer. Der berufliche Alltag vieler Arbeitnehmer sei „geprägt von Arbeits- und Zeitdruck, körperlich einseitiger oder schwerer Arbeit sowie emotionalen Belastungen“. Zudem, so Sommer, fehle vielen Beschäftigten „ein Mindestmaß an Zukunftssicherheit und ein ausreichendes Einkommen“. Das „ernüchternde“ Resultat der Befragung könne „niemand zufrieden stellen“, es zeige „große Defizite und ein erhebliches Verbesserungspotenzial“.

Besonders negativ beurteilten Leih- und Hilfsarbeiter ihre Arbeitsbedingungen. Schlechte Noten gaben auch die Belegschaften in der Papierherstellung und in der Druckindustrie, Maler und Lackierer sowie Bus- und Lastwagenfahrer. Am zufriedensten äußerten sich Ingenieure und Naturwissenschaftler, die Mitarbeiter der chemischen Industrie sowie Beschäftigte in Büro- und Verwaltung. Noch im oberen Drittel liegen die Fachkräfte für „Ordnung und Sicherheit“, also etwa Polizisten und Feuerwehrleute. Zwar bezeichnen hier nur 14 Prozent der Befragten ihre Arbeit als gut, mit 62 Prozent verbucht diese Gruppe aber den Rekordwert in der mittleren Kategorie. Nur 24 Prozent, deutlich weniger als in den meisten anderen Berufsfeldern, finden ihre Arbeitsbedingungen „schlecht“.

Klimabarometer

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zeigt sich „überrascht“ über die Ergebnisse der DGB-Umfrage: Die BDA verweist auf Studien, die genau zu gegenteiligen Schlüssen kämen und eine langfristig eher steigende

Auch Brigitte Pothmer, bei der grünen Bundestagsfraktion für Arbeitsmarktfragen zuständig, spricht sich als Antwort auf die Index-Resultate für „einen Mindestlohn und gesetzliche Mindestarbeitsbedingungen“ aus. Ihr CDU-Kollege Ralf Brauksiepe gibt dagegen zu bedenken, die Politik könne nur Rahmenbedingungen verändern: „Wenn bei vielen Arbeitnehmern der Eindruck besteht, die Entlohnung sei der Leistung nicht angemessen, dann wäre es Aufgabe der Gewerkschaften, bessere Löhne auszuhandeln.“

Tarifverhandlungen sind das eine, eine gesellschaftliche Diskussion über die Qualität von Arbeit das andere. Dem „DGB-Index Gute Arbeit“ kommt das Verdienst zu, diese Diskussion neu anzustoßen – und die Beschäftigten dabei ständig direkt zu befragen, wie sie ihre aktuelle Situation am Arbeitsplatz bewerten. Die repräsentativ erhobenen Daten werden künftig Jahr für Jahr die Stimmung in den Betrieben festhalten. So entsteht auf lange Sicht ein realistisches Klimabarometer der Arbeitszufriedenheit, das Veränderungen im Detail registriert – und Probleme wie auch gewerkschaftliche Handlungsfelder offensichtlich werden lässt.

Thomas Gesterkamp.

Kontakt zum Projekt

Christian Lauschke, Servicestelle
DGB-Index Gute Arbeit,
Henriette-Herz-Platz 2,
10178 Berlin
Telefon 030-24060-680

E-Mail:
info@dgb-index-gute-arbeit.de

Den Report zum Index 2007 gibt es als Printbroschüre oder zum Herunterladen unter www.dgb-index-gute-arbeit.de.

Justizministerin: Personalverstärkung statt Strafverschärfung

Auf dem 11. Europäischen Polizeikongress, der am 29. und 30.1.2008 in Berlin stattfand, kritisierte die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries in Anwesenheit ihres Kabinettskollegen Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble die erneuerte Forderung nach schärferen Gesetzen. Man sollte sich stattdessen um eine bessere personelle Ausstattung der Sicherheitsbehörden kümmern. Die Ministerin bestätigte in ihrem Vortrag den von der GdP seit Jahren kritisierten Wegfall von ca. 10.000 Stellen im Vollzugsbereich der Polizei. Unter großem Beifall nicht nur der vielen Polizistinnen und Polizisten unter den Zuhörern unterstrich sie, dass Kriminalitätsbekämpfung vor allem bedeute, bei Polizei und Justiz für mehr Personal und bessere Ausstattung zu sorgen, sowie das Engagement der Beschäftigten zu fördern.

Über 1.700 Teilnehmer aus 61 Ländern nahmen am Polizeikongress in Berlin teil. Rund 130 Referenten und Diskussions Teilnehmer in zahlreichen Foren kamen an den zwei Tagen zu Wort. Unter den Referenten befand sich auch der Bundesvor-

gut organisierte Kriminelle ermitteln müssten. Von ihnen würden hohe Fachkompetenz und Ausdauer auch bei langfristig angelegten internationalen Ermittlungen erwartet. Die Polizei müsste zukünftig gut vernetzt mit hoher sozialer

bundesdeutsche Kleinstaaterei in Fragen der EDV-Technik, veraltete Funksysteme und eine fehlende internationale Vereinheitlichung die Polizeiarbeit behindern. Gleichzeitig müssten die Polizeibeschäftigten soziale Verschlechterungen, Stellenabbau, Arbeitsverdichtung, längere Arbeitszeiten sowie die Verlagerung von Besoldung und Versorgung und Laufbahnrecht in die Länderverantwortung hinnehmen.

Im Hinblick auf die demografische Entwicklung in Deutschland wies Konrad Freiberg darauf hin, dass – selbst wenn die politischen Entscheidungsträger sich bereit zeigen sollten, in Zukunft die Einstellungszahlen wieder zu erhöhen – es auf lange Sicht schwer fallen dürfte, ausreichend geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu finden. Insbesondere dann, wenn Ausbildung und Bezahlung nicht den hohen Anforderungen angepasst würden und die Dienstherren nicht gezielt auf junge Leute zugehen, die in der Polizei dringend gebraucht würden. Menschen mit hoher sozialer Kompetenz und körperlicher Fitness, Männer und Frauen mit guter Allgemeinbildung und technischen Begabungen, Heranwachsende unterschiedlicher Herkunft und mit Migrationshintergrund seien für die Aufgaben und Anforderungen, die zukünftig auf eine moderne Polizei zukommen, unverzichtbar. Polizistinnen und Polizisten müssten heute wie morgen und übermorgen sehr gut ausgebildet und fortgebildet werden, angemessen motiviert und bezahlt sein.



Viel Trubel herrschte am gemeinsamen Kongressstand von EuroCOP und der GdP. Hier Polizeischülerinnen und -schüler aus Brandenburg im angeregten Gespräch mit ihrem Landesvorsitzenden Andreas Schuster.

sitzende der Gewerkschaft der Polizei, Konrad Freiberg. In seinem Vortrag „Der Polizist der Zukunft“ führte er aus, dass Polizistinnen und Polizisten in Zukunft hoch spezialisiert in überstaatlichen Einsätzen gegen international agierende und

Kompetenz in den Ballungsräumen sowie in der Fläche präsent sein, präventiv arbeiten und den Verfolgungsdruck auch bei Alltags- und Gewaltkriminalität hochhalten. Der GdP-Vorsitzende kritisierte, dass schon heute Gesetzeslücken, die

gemessen motiviert und bezahlt sein. Die Ausführungen und Forderungen des Bundesvorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei stießen auf allgemeine Zustimmung und fanden den Beifall der Zuhörer.



11. EUROPÄISCHER POLIZEIKONGRESS



Auch die internationale Gewerkschaftspolitik spielte beim 11. Europäischen Polizeikongress eine große Rolle. Miroslav Litva, Mitglied des Exekutiv-Komitees von EuroCOP, im Gespräch mit Gewerkschaftssekretär Andreas Nowak. Fotos (2): Anette Terweide

Mit großem Interesse war der Vortrag des Bundesinnenministers, Dr. Wolfgang Schäuble, erwartet worden. Er machte Ausführungen zum Thema „Schengen-Erweiterung“. Hier hatte die GdP in den letzten Wochen vor und nach der Grenzöffnung zu Tschechien und Polen verstärkt darauf hingewiesen, dass sie die Sicherheit an den Grenzen nach dem Wegfall der Grenzkontrollen nicht mehr ausreichend gewährleistet sehe. Schäuble erklärte, dass mit der Schengen-Erweiterung mehr Freiheit und Sicherheit herbeigeführt worden seien. Sowohl die Kontrollen im Hinterland als auch die Integration der neuen Schengenstaaten in das SIS-System seien effektiv. Schäuble nannte die Kritik der GdP der letzten Wochen eine unnötige, nicht hilfreiche Dramatisierung. Schließlich könne man die geschriebenen Zahlen der Aufgriffe der illegalen Eingereisten in den letzten Wochen auch darauf zurückführen, dass die Kontrollen besser funktionierten.

Schäuble sprach sich dafür aus, die europäische Grenzschutzagentur FRONTEX und die europäische Polizeibehörde EUROPOL weiter zu stärken, auch wenn EUROPOL „kein europäisches FBI“ werden solle.

Abschließend forderte Schäuble ein, dass europaweit eine effiziente informatorische Vernetzung von Polizei und Justiz erreicht werden müsse. Es sei nicht notwendig, dass jeder einzelne EU-Mit-

gliedstaat versuche, den Inhalt eines Textes in einem seltenen arabischen Dialekt zu entziffern.

Auf Kritik stieß dagegen die Forderung des EU-Kommissars Franco Frattini, zukünftig eine erweiterte Speicherung von Fluggastdaten vorzunehmen. Insbesondere der Innenminister Nordrhein-Westfalens, Dr. Ingo Wolf, kritisierte in einer Diskus-

dauer von 13 Jahren – unverhältnismäßig. Auch die Bundesjustizministerin kritisierte den Entwurf der EU zur Erhebung der Fluggastpassagierdaten scharf. Zukünftig sollen nach dem Rahmenbeschluss zur Erhebung von Fluggastpassagierdaten 19 verschiedene Daten erfasst werden. Die Weitergabekriterien sieht die Justizministerin als zu großzügig an. Da Behörden zukünftig auch ohne richterlichen Beschluss auf die Daten zugreifen können sollen, habe sie größte Zweifel, ob der Entwurf so verabschiedet werden könne.

Als erfreulich kann es bewertet werden, dass Frattini in seiner Rede ausdrücklich auf den Europäischen Polizeiethik Kodex Bezug nahm. Es handelt sich dabei um eine Empfehlung des Europarates aus dem Jahr 2001. Darin sind Mindeststandards für die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Polizeibeschäftigten in Europa festgeschrieben. Die Forderung nach Einführung und Umsetzung des Europäischen Polizeiethik Kodexes ist eine Uraltforderung nicht nur von EuroCOP, sondern bereits der Vorgän-



Politische Kontakte auf höchster Ebene: Der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, Konrad Freiberg, im Gespräch mit der Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (r.) und dem Bayerischen Staatsminister des Innern, Joachim Herrmann. Fotos (2): Holecsek

sionsrunde der Innenminister und -senatoren von Bayern, Niedersachsen, Sachsen, Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen dass der Zweck der Terrorbekämpfung nicht jedes Mittel heilige. Die Speicherung von Fluggastdaten auf Vorrat ohne Anlass sei in dem vorgeschlagenen Umfang – erst Recht für eine Gesamt-

gerorganisation UISP (Union Internationale des Syndicats de Police).

Es würde den Rahmen einer Berichterstattung völlig sprengen, wollte man angesichts von ca. 130 Referenten auf jeden einzelnen Beitrag und jede einzelne

Fortsetzung auf Seite 28







11. EUROPÄISCHER POLIZEIKONGRESS

Fortsetzung von Seite 25

Diskussionsrunde eingehen. Festgehalten werden kann allerdings, dass der Europäische Polizeikongress auch in diesem Jahr auf breites Interesse in der Polizei, in der Fachwelt aber auch in der Öffentlichkeit stieß.

Nicht zuletzt sollen die 300 Gegen-demonstranten nicht unerwähnt bleiben.

Sie hatten sich für den Nachmittag des 1. Kongresstages zu einer Demonstration auf dem Alexanderplatz angekündigt und wollten gegen „Zuviel Polizei in Europa“ demonstrieren. Dank dem hoch professionellen und unaufgeregten Einsatz der Berliner Polizeikolleginnen und -kollegen

wurde jedoch dafür Sorge getragen, dass die Veranstaltung ungehindert ihren Lauf nehmen konnte und auch der Straßenverkehr rund um den Alexanderplatz während der 3/4-stündigen Demonstration nur unwesentlich gestört wurde.

Andreas Nowak



Freiheit und Sicherheit im Staate Deutschland

Es besteht Einigkeit darüber, dass das Internet kein verfolgungsfreier Raum sein darf. Strittig ist aber, wie weit die gezielte Überwachung im Internet und von PCs gehen darf. Aktuell festgemacht wird die Diskussion derzeit an den geplanten Olinedurchsuchungen und der Datenvorratspeicherung. Größter Vorwurf der Gegner: In immer neuen kleinen Schritten verschaffe sich der Staat Informationen über seine Bürger. Der gläserne Bürger sei für den Staat dank moderner Technik längst Realität. Der Bundesdatenschutzbeauftragte Schaar schreibt in seinem neuen Buch sogar, dass sich „über die ganze Gesellschaft nach und nach ein unsichtbares Überwachungsnetz legt“. Und der Schuldige ist „der Staat“.

Der Staat

Polis, res publica, societas civilis, Reich, Republik: Im Verlauf der Jahrtausend langen Diskussion um politische Gemeinschaften hat es vielerlei Begriffe des Staates gegeben. Gerade im 19. Jahrhundert sind eine Vielzahl von Abhandlungen über den Staat geschrieben worden – so von Kant, Hegel, Marx und Engels. Die beiden letzteren haben mit ihrem Staatsbegriff entscheidende Weichen für die damalige gesellschaftliche Entwicklung gestellt. Für Marx war der Staat ein Machtinstrument der herrschenden Klasse zur Unterdrückung der übrigen: der Staat als eine den Bürgern gegenüberstehende fremde Macht.

Diese Marxsche Staatstheorie scheint heute immer noch in verschiedenen Köp-



Foto: dpa

fen zu spuken: Der Staat als Gefahr, der Staat als Feind. So sagte der Verfassungsrichter Winfried Hassemer 2001, dass die Grundrechte als „Abwehrrechte gegen den übermächtigen Staat“ zu verstehen seien, der Staat sei „die Gefahr“, die ... es im Alltag zu bändigen“ gelte und dem

gegenüber man „auf der Hut“ sein müsse. Und gerade erst jetzt hat der Soziologe Wolfgang Sofsky zum Datenschutz geschrieben: „Der Staat ist eine Einrichtung zur Beherrschung der Bürger.“ Nicht weit davon entfernt liegen die Äußerungen mancher Datenschützer, wenn sie von einem „unsichtbaren Überwachungsnetz“ reden. Letztlich ist dieses auch eine Diskriminierung der Arbeit der Polizei und der Justiz.

Was für ein Staatsverständnis ist das? Woher kommt dieses grundsätzliche Misstrauen gegenüber dem Staat? Ist der Staat unser Feind — oder sind wir der Staat?

Nun weiß man aus der Geschichte, dass sich der Staat verselbständigen und sich unter bestimmten Verhältnissen sehr wohl gegen seine Bürger und gegen demokratische Parteien richten kann (Sozialistengesetze, Drittes Reich). Gerade im Dritten Reich wiederholte sich der Staat als Maschine der herrschenden Klasse, wenn auch mit anderen Vorzeichen. Statt der Bourgeoisie gab es eine selbsternannte Klasse des Volkstums, die die Staatsmaschine dazu benutzte, Andersdenkende zu unterdrücken.

Sowohl von den rechtsphilosophischen Ursprüngen wie von den geschichtlichen Erfahrungen her ist es daher nachvollziehbar, dass man mit „staatlichen“ Maßnahmen vorsichtig umgeht. Die Erfahrungen haben manche Parteien gegen mögliche Einschränkungen der Grundrechte sensibilisiert und lassen sie empfindlicher auf

mögliche – die Freiheit des Menschen einschränkende – Maßnahmen reagieren. Das darf aber nicht dazu führen, dass „der Staat“ als Gegner oder gar als Feind angesehen wird.

Es geht um das Staatsverständnis, das die Gesellschaft heute hat oder haben sollte. Eine hervorragende Definition findet man im neuen Hamburger Programm der SPD: „Der demokratische Staat ist die politische Selbstorganisation der Bürgerinnen und Bürger.“ Diese Aussage erfolgt auf der Grundlage, dass wir in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat leben, dass „alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht“.



Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Vizepräsident des Bayerischen Landtags und Sicherheitsexperte der SPD-Landtagsfraktion

„Der Staat“ ist nicht mehr der Gegner oder gar der Feind der Bürger. Er ist die Gesamtgesellschaft. Es ist deswegen zuerst einmal davon auszugehen, dass Maßnahmen, die „der Staat“ vornimmt, gerade nicht die Einschränkung von Bürgerrechten zum Ziel haben, sondern im Gegenteil: „Der Staat“ will diese verteidigen, er will die Freiheit des Bürgers. Der demokratische Rechtsstaat als Selbstorganisation der Bürgerinnen und Bürger will letztere schützen und gerade nicht ausforschen.

Kontrolle

Die staatlichen Organe sind durch Menschen besetzt. Ihr Handeln beruht auf der Arbeit von Menschen. Menschen können Fehler machen. Diese müssen durch Aufsicht und Kontrolle verhindert werden.

Hierin liegt der eigentliche Anknüpfungspunkt für jegliche Diskussion um Freiheit und Sicherheit. Die staatlichen Organe wissen, dass ihr Handeln kontrollierbar ist und kontrolliert wird und zwar auf der Grundlage der Grundrechte. Nur die Schaffung entsprechender gesetzlicher Voraussetzungen für die Kontrolle bewirken, dass das Vertrauen des

Bürgers in die staatlichen Organe und damit in seinen eigenen Staat erhalten bleibt.

Aus diesem Grunde gibt es nicht nur eine Vielzahl von Gesetzen zum Datenschutz, sondern auch eine Vielzahl von Urteilen (Bundesgerichtshof, Bundesverfassungsgericht, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte). Allen gemeinsam ist die Anerkennung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, in das nur in Ausnahmefällen eingebrochen werden kann. Gesetzliche Vorschriften für Maßnahmen, die in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung eingreifen, müssen daher zur Vermeidung von Missbräuchen folgende Regelungen enthalten:

- die Art der Straftaten, die eine Überprüfung rechtfertigen können (Straftatenkatalog),
- die Beschreibung der Personengruppen, bei denen Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden dürfen,
- den Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensführung,
- die Begrenzung der Dauer von Maßnahmen,
- das Verfahren bei Auswertung, Verwendung und Speicherung von Daten,
- Vorsichtsmaßnahmen bei der Übermittlung von Daten an andere,
- die Umstände, unter denen die Aufzeichnung gelöscht und Daten und Datenträger vernichtet werden müssen,
- und – damit diese Kriterien eingehalten werden – sind der (vorherige) Richtervorbehalt und die (nachträgliche) parlamentarische Kontrolle unabdingbar.

Um die Kontrolle noch sicherer zu machen, hat „der Staat“ darüber hinaus das Amt des unabhängigen Datenschutzbeauftragten geschaffen und damit noch einmal betont, dass Datenschutz Bürgerschutz ist. (Manchem Datenschützer wünscht man allerdings, dass er seinen Staatsbegriff überprüft und sich nicht als Kämpfer gegen „den Staat“ ansieht, der ihn ja gerade zum Schutz der Bürger – und damit „des Staates“ – eingesetzt hat).

Alles dieses zusammen ergibt, dass es „der Staat“ mit dem Datenschutz als Bürgerschutz ernst meint. Der Bürger ist geschützt vor ungerechtfertigten Eingriffen in seine Privatsphäre. Der Bürger kann und darf darauf vertrauen, dass von Eingriffen nur Bürger betroffen sind, die unter vorstehenden Kriterien-Katalog fallen, und dass sich solche Eingriffe nie gegen den Bürger allgemein richten. Sind Eingriffe aber notwendig, dann erfolgen sie nur zum Schutz der Freiheit der Bürgerinnen und Bürger.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer



Vollstreckung von Verkehrssanktionen in Europa

– Arbeitskreis III –

Bei vielen ausschließlich als Gesetz zur Vollstreckung rechtskräftiger Bußgeldbescheide im In- und Ausland bekannt, bildet das erst im Entwurfsstadium befindliche „Europäische Geldsanktionsgesetz“ die Grundlage nicht nur für die Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen. Das Gesetz wird den EU-Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen in innerstaatliches Recht umsetzen.

Das Gesetz geht also über die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden weit hinaus. Einerseits sollen im europäischen Ausland verhängte Geldstrafen und Geldbußen grundsätzlich anerkannt und in einem möglichst praktikablen Verfahren im Heimatstaat des Betroffenen auch vollstreckt werden. Andererseits ist der Gesetzgeber aber auch gehalten, hierbei die Umsetzungsspielräume, die den Mitgliedsstaaten zur Verfügung stehen, in grundrechtsschonender Weise auszufüllen.

Der zahlenmäßig wohl größte Anwendungsbereich des Gesetzes wird allerdings in der Vollstreckung ausländischer Geldbußen wegen Verkehrsdelikten gegen in Deutschland wohnhafte Verkehrsteilnehmer oder auch in der Weiterleitung von Bußgeldbescheiden zur Vollstreckung im Ausland liegen.

Da das Europäische Geldsanktionsgesetz derzeit als Referentenentwurf in der Abstimmung zwischen den Bundesministerien ist, erschien es folgerichtig, dass sich ein Arbeitskreis des diesjährigen Verkehrsgerichtstages mit dem entsprechenden Thema intensiv befasste.

In seinem einführenden Vortrag wies Timmo Janitzek vom European Transport Safety Council in Brüssel darauf hin, dass Untersuchungen in verschiedenen Staaten ergeben hätten, dass Fahrer außerhalb ihres Wohnsitzstaates im Verhältnis zu ihrer Fahrleistung überproportional an Verkehrsdelikten und in der Folge auch an Verkehrsunfällen beteiligt seien. Die Ursache sieht er darin, dass viele dieser Verkehrssünder in der Regel nicht belangt werden. Deshalb habe die EU zwischenzeitlich in einem Rahmenbeschluss die gegenseitige Aner-

kennung von Geldstrafen und Geldbußen von den Mitgliedsstaaten eingefordert. Auch wenn durch den Beschluss lediglich am Ende der Verkehrsüberwachungskette eine Vereinheitlichung stattfinde und die Schritte bis zum Bußgeldbescheid überall unterschiedlich seien, so sei im Sinne einer verstärkten Verkehrsüberwachung zur Reduzierung von schweren Unfallfolgen nun möglichst bald zu handeln und nicht den schwierigen Weg einer Harmonisierung auch der dem Bußgeldbescheid vorgelagerten Maßnahmen abzuwarten. Allerdings seien zur effizienten Umsetzung des Rahmenbeschlusses noch Fragen des Datenaustausches, insbesondere von Halterdaten, zu klären. Aus seiner Sicht sei es auch zwingend notwendig den Halter/Fahrer in der Sprache seines Heimatlandes und nicht in der Sprache des Staates, in dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, zu informieren.

Dr. Hans-Holger Herrfeld, Regierungsdirektor im Bundesministerium der Justiz, informierte über den derzeitigen Referentenentwurf. Danach soll das Bundesamt für Justiz in Bonn zentrale Anlaufstelle für entsprechende Ersuchen werden. Eingehende Vollstreckungersuche sollen dort geprüft werden. Ist eine Vollstreckung aus Sicht des Bundesamtes für Justiz zulässig, so erlässt dieses einen Bewilligungsbescheid, der dem Betroffenen zugestellt wird. Wird gegen diesen Bescheid nicht vorgegangen, so ist das Bundesamt für Justiz auch Vollstreckungsbehörde. Gegen den Bewilligungsbescheid ist der Rechtsweg zu den „Wohnsitz-“ Amtsgerichten gegeben. Diese prüfen allerdings nicht mehr den Grund Sachverhalt, sondern nur noch, ob die im Europäischen Geldsanktionsgesetz anerkannten Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben

sind oder ob Zulässigkeithindernisse vorliegen. Einer Vollstreckung in Deutschland soll entgegenstehen, wenn der Betroffene nicht ordnungsgemäß über den Vorwurf unterrichtet wurde oder kein effektiver

der Sprache des Tatortlandes erfolgen würden, Rechtsmittel gegen entsprechende Bescheide nicht möglich seien, qualifizierte Einwände nicht berücksichtigt und die zuständige Beschwerdeinstanz – trotz Nachfrage – nicht mitgeteilt würde.

Auch würde häufig überhaupt nicht angegeben, wohin man die Geldbuße bezahlen könne, um dann nach nur wenigen Tagen in einem neuen, weiterhin unzureichendem Bescheid das doppelte Bußgeld einzufordern. In allen diesen Fällen dürfe aus seiner Sicht keine Vollstreckung in Deutschland erfolgen.

Nach intensiver Diskussion im

Arbeitskreis wurden mit überwältigender Mehrheit insgesamt sechs Empfehlungen beschlossen, die im Wesentlichen den geäußerten Bedenken Rechnung trugen:

„Verkehrssanktionen in der EU – Neue Entwicklungen“

1. Die grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldsanktionen in Europa dient der Verwirklichung eines europäischen Verkehrs(rechts)raumes mit dem Ziel der Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Reduzierung der Anzahl der Verkehrsoffer in Europa. Der EU-Rahmenbeschluss

über die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen ermöglicht die grenzüberschreitende Vollstreckung von Verkehrsanktionen. Er räumt dadurch mit der vielfach anzutreffenden Auffassung auf, dass Straßen im europäischen Ausland rechtsfreie Räume seien.

2. In dem der Vollstreckung zugrunde liegenden ausländischen Straf- bzw. Bußgeldverfahren muss gewährleistet sein, dass dem Betroffenen Tatvorwurf, ausländische Entscheidung und Rechtsmittelbelehrung in deutscher Sprache zur Kenntnis gebracht werden und effektiver Rechtsschutz gewährt wird.

3. Das den Rahmenbeschluss in Deutschland umsetzende Europäische Geldsanktionsgesetz ist an die Vorgaben des Grundgesetzes gebunden. Es muss insbesondere die Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips und des Gebots effizienten Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) beachten.

4. Der deutsche Gesetzgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Verstößen gegen rechtsstaatliche Grundsätze eine Vollstreckung nicht erfolgt. Zudem fordert der Arbeitskreis eine Stichtagsregelung, wonach eine Vollstreckung nur hinsichtlich solcher Taten erfolgt, die nach Inkrafttreten des Gesetzes begangen wurden. Die im Rahmenbeschluss vorgesehenen Verweigerungsgründe sollten als obligatorische Vollstreckungshindernisse ausgestaltet werden.

5. Auf europäischer Ebene sollte ein effektiver Mechanismus zum Austausch von Halterdaten und zur Amtshilfe bei der Ermittlung von Fahrerdaten geschaffen werden.

6. Die Verpflichtung zur Einführung einer Halterhaftung im fließenden Verkehr durch den europäischen Gesetzgeber ist abzulehnen.“

Wilfried Pukallus



Grenzüberschreitende Kontrolle – zukünftig auch grenzüberschreitende Vollstreckung. Foto: VPI

Rechtsschutz möglich war. Nach derzeitigem Sachstand wird wohl auch Voraussetzung sein, dass die Mitteilung des Vorwurfes und sonstiger Schriftverkehr in der Amtssprache des Betroffenen erfolgt sind. Weiterhin sieht der derzeitige Referententwurf vor, dass das Europäische Geldsanktionsgesetz erst für Taten angewandt werden kann, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begangen wurden.

Rechtsanwalt Michael Nissen vom ADAC beleuchtete die unterschiedliche Bußgeldpraxis in einzelnen Mitgliedstaaten und bemängelte insbesondere, dass Mitteilungen über den Tatvorwurf häufig nur in

SEMINAR

Hilfe nach Schusswaffenerlebnis

Schusswaffenerlebnisse traumatisieren, kein Beteiligter kann davon ausgenommen werden.

Die „Selbsthilfegruppe Reinhold Bock“ kümmert sich in Seminaren um Kolleginnen und Kollegen, die ein Schusswaffenerlebnis hatten und wendet sich auch an deren Lebenspartner.

Vom 9.-11.4.08 findet bei Berlin in der Bundespolizeiabteilung Blumberg, Neuer Schwanebecker Weg 3, 16356 Ahrensfelde,

das Seminar „Schusswaffengebrauch – Es ist so dunkel hier – wo ist Licht?“ statt.

Dieses Seminar richtet sich an unmittelbar betroffene Kolleginnen und Kollegen – an diejenigen, die geschossen haben oder beschossen wurden, sowie an deren Streifenpartner.

Das Seminar für Betroffene und deren Lebenspartner findet unter dem Motto „Mein Partner hat Schreckliches erlebt, was kümmerts mich“ vom 1.-3.8.2008 in

Schmerlerenbach, im Bildungshaus „Maria an der Sonne“, Schmerlerenbacher Str. 8, 63768 Hösbach statt.

Nähere Informationen und Anmeldungen auch im Internet unter:

www.schusswaffenerlebnis.de

Der Unkostenbeitrag liegt bei ca. 50 Euro.

Kontakt:

Jürgen Röhr

Tel. 0172 3858819 (privat),

030-4664 92 59 13 (dienstl.)

Reinhold Bock

0157 75721258 (privat),

06021-857 21 02 (dienstl.)

E-Mail: Schusswaffenerlebnis@gmx.de

reinhold.bock@polizei.bayern.de





Der ungewöhnliche Weg

Um den Arbeitsschutz in der Polizei weiter nach vorn zu bringen, schlug die GdP einen für Gewerkschaften nicht gerade gewöhnlichen Weg ein, indem sie vom 27. bis 29. November 2007 ein Arbeitsschutzseminar durchführte – auf polizeiliche Führungskräfte zugeschnitten.

Ungewöhnlich ist der Weg deshalb, weil es sich bei den genannten Führungskräften um solche handelt, die Arbeitgeberaufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz innehaben. Eine der Schlüsselfunktionen im Arbeitsschutz ist es, die Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze in den Betrieben und Behörden bzw. Dienststellen durchzuführen. Diese Aufgabe weist das Gesetz den privatwirtschaftlichen Arbeitgebern und im öffentlichen Dienst den Behörden- bzw. Dienststellenleitern zu.

In den zurückliegenden Jahren richtete die Bundesgeschäftsstelle der GdP jeweils zwei Grundseminare sowie zwei Aufbau-seminare zum Arbeitsschutz für Personalräte/Innen aus. Dabei wurden seitens der Teilnehmer/Innen immer wieder Klagen über das mangelnde Wissen vieler Vorgesetzter über ihre Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz vorgetragen. Darüber hinaus wäre der Arbeitsschutz entgegen den Forderungen des Gesetzes nicht in Form einer Aufbauorganisation installiert. Gleiches gelte für den Informationsfluss im Hinblick auf die Ablauforganisation.

Dieses Problem ist für den öffentlichen Dienst systemimmanent. Während es im Bereich der gewerblichen Wirtschaft die Zuständigkeiten der Berufsgenossenschaften gibt, stellt sich die Situation im öffentlichen Dienst ungleich komplizierter dar: Dort nehmen die Unfallkassen als Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand gewisse Präventionsaufgaben wahr. Allerdings nur gegenüber den Angestellten und Arbeitern. Die Beamten der Länder können vom Wissen dieser Behörden, zumindest offiziell, nicht zehren. Lediglich die Unfallkasse des Bundes nimmt noch bestimmte Präventionsaufgaben für die Beamten der Bundesbehörden, darunter auch für die Kolleginnen der Bundespolizei und des Bundeskriminalamtes, wahr.

Die Länderbeamten können lediglich von der Präventivarbeit der staatlichen Gewerbeaufsicht zehren. Diese ist aber leider kaum noch existent, zumal die Gewerbeaufsicht im Zuge der aktuell landauf landab stattfindenden Entbürokratisierungswelle zerschlagen, sprich, irgendwelchen Mittelbehörden zugeordnet, wird.

Diese etwas komplizierten Verhältnisse führen dazu, dass Seminare und Lehrgänge von den zuständigen Präventionsträgern nur

für ihre ureigenste Klientel angeboten werden. Auch übergeordnete Schulungsanbieter, wie beispielsweise der TÜV, halten nur Angebote für den breiten Markt vor.

Damit fallen aber die „verantwortlichen Dienststellenleiter“ (so bezeichnet das ArbSchG die Hauptverantwortlichen im ÖD) durch den sprichwörtlichen Rost der arbeitsschutzspezifischen Bildung. Leidlich die Verwaltungsberufsgenossenschaft bietet Seminare für Personen an, die in Behörden Gefährdungsbeurteilungen an verantwortlicher Stelle durchführen müssen.

Für die polizeilichen Belange existieren solche Bildungsgänge nicht. Erschwerend wirkt sich dabei noch der Umstand aus, dass Gefährdungsbeurteilungen im operativen Segment der Polizei, also in den zahlreichen verschiedenen Einsatzsituationen der diversen Dienstzweige sowie im Streifendienst, eine gänzlich andere Herangehensweise erfordern.

Damit wird augenfällig klar, warum das Gros der Behördenleiter überhaupt nicht in der Lage sein kann, Gefährdungsbeurteilungen so durchzuführen, wie sie dem Geist des Gesetzes entsprechen. Das Arbeitsschutzrecht ist viel zu komplex, als dass es „kraft Amtes“ oder in Form des „Learning by Doing“ umgesetzt werden könnte.

Dies war für die GdP Anlass, darüber nachzudenken, auf welche Weise dieses Defizit behoben werden kann. Ergebnis der Überlegung war es, ein Seminar zu konzipieren, das die speziellen Belange der Polizei im Hinblick auf die Gefährdungsbeurteilung beschreibt und in Form eines Seminars dem entsprechenden Personenkreis nahe bringt.

Aufgrund der Bedeutung, die hinter die-

sem Gedanken steht, bat die GdP-Bundesgeschäftsstelle die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) um wissenschaftliche Unterstützung bei der Konzeption eines solchen Seminars. Diese wurde sofort und derart gewährt, dass ein externer Fachmann mit der Ausarbeitung eines solchen Konzepts beauftragt und – was nicht unwichtig war – auch finanziert wurde.

Im November 2007 war es dann so weit: Das Pilotseminar fand im „Mutterhaus“ des deutschen Arbeitsschutzes in der BAuA Dortmund statt. Es wurde von Dipl.-Volkswirt Hans Hahn, dem Urheber des Seminar-



Das Seminar beim Exkurs durch die Deutsche Arbeitsschutzausstellung (DASA), hier in der Energiehalle. Foto: Bernd Blickle

konzepts, geleitet. Assistierte hatte EPHK a.D. Bernd Blickle, ehemals Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit in der Bereitschaftspolizei Baden-Württemberg.

Das Seminar wurde abgerundet durch einen Besuch der Deutschen Arbeitsschutzausstellung (DASA), den der Chefkonservator der DASA, Dr. Dr. Herbst, moderierte.

Die Bundesgeschäftsstelle arbeitet derzeit zusammen mit der BAuA daran, die im Rahmen des Pilotseminars gewonnenen Erkenntnisse auszuwerten, damit die Folgeveranstaltung, die vom 22.-24. April 2008 in Dortmund stattfinden wird, ebenfalls zu einem erfolgreichen Abschluss gelangt.

HJM





Fortsetzung von Seite 20

handels. „Dies gilt insbesondere für die Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie durch die Novellierung des Ausländer- und Asylrechtes im vergangenen Sommer: Aufgrund der engen Auslegung durch die Bundesregierung blieben die erhofften Erleichterungen bei der Verfolgung von Straftaten im Bereich der Menschenhandels aus, weil noch immer die Gewinnung von Opferzeugnissen durch den Mangel an medizinischer und psychologischer Unterstützung, deren Unterbringung in Sammelunterkünften und eine restriktive Aufenthaltserteilung erschwert wird. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf!“, fasst die Leiterin der AG Menschenhandel und stellvertretende Vorsitzende der Frauengruppe (Bund), Erika Krause-Schöne, die Defizite zusammen. Positiv hingegen wertet sie die Bereitschaft der Bundesregierung, als Konsequenz aus den Erfahrungen mit den Prostitutionsgesetz die Einführung einer Genehmigungspflicht für Bordelle zu prüfen: „Wenn wir eine bundeseinheitliche Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten umsetzen, dann können wir auch über eine Regelung zur Strafbarkeit der Freier von Zwangsprostituierten nachdenken, weil diese dann zwischen legalen und illegalen Betrieben unterscheiden können.“

Qualitätsstandards für die Täterarbeit vereinheitlichen

Auf die Zustimmung der Frauengruppe (Bund) trifft auch die Ankündigung des Aktionsplanes, die Täter-Arbeit zu verstärken – vor allem wenn künftig bundesweite Qualitätsstandards auch beim Täter-Opfer-Ausgleich Anwendung finden. „Das ist eine Forderung, die den GdP-Frauen sehr am Herzen liegt. Und sie wird dank unseres Antrages an unseren Bundeskongress 2006 in Berlin inzwischen auch von der gesamten GdP getragen,“ betont die GdP-Bundesfrauenvorsitzende Sandra Temmen.

Wichtig ist ihr am Aktionsplan II zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen auch die Selbstverpflichtung der Bundesregierung noch breitere, empirisch abgesicherte, wissenschaftliche Forschungen zur Grundlage ihrer Arbeit zu machen: „Wir wissen viel zu wenig über Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen, haben keine verlässlichen Analysen zur Zwangsverheiratung und müssen mehr erfahren über Kriminalität und Gewalt im Leben älterer Menschen. Wir sind froh, dass der Aktionsplan für diese Bereiche wissenschaftliche Untersuchungen in Aussicht stellt – sie sind für die Bekämpfung dieser Phänomene unerlässlich!“ so Sandra Temmen. *wew*

Diesjähriges Motto: „Es war einmal in Amerika“

Das älteste deutsche Schauspiel-Festival mit moderaten Preisen beginnt am 1. Mai wie üblich mit dem großen Kulturvolksfest rund um das Festspielhaus auf dem Grünen Hügel in Recklinghausen. Experimentell, innovativ, frisch und jung einerseits, gediegen, repräsentativ, aber doch neugierig andererseits – so präsentieren sich die 62. Ruhrfestspiele.

Intendant Frank Hoffmann hat Vorstellungen alter und junger amerikanischer Autoren eingekauft, die aus jeweils anderem Blickwinkel den Traum von Amerika beschreiben.



Compagnie DCA-Philippe Decouflé – Die Truppe arbeitet als Werkstattkollektiv, in dem Künstler aus verschiedensten Disziplinen neue tänzerische und mediale Möglichkeiten erproben. Das Ziel ist eine Synthese von klassischem Tanztheater und perfekt inszenierten High-Tech-Videos. Theater total. In Sombbrero nimmt uns der „Choreoregisseur von fantastischen Traumreisen“, wie er sich selbst nennt, auf eine faszinierende und sehr heitere Reise mit in ein imaginäres Reich von Licht und Schatten. Und wenn am Ende Sergio Leones Musik zu Once Upon a Time in the West erklingt, weiß der Zuschauer zuerst nicht, ob er sich im Kino oder im Theater befindet. Wenn die „Kamera“ dann auffährt, wird deutlich: Es war bloß ein ironischer, ein mexikanischer Kommentar zum amerikanischen Traum. Regie und Choreografie Philippe Decouflé

Foto: Ruhrfestspiele

Für Jugendliche und jung Gebliebene gibt es im Fringe-Festival Theater mit und ohne Worte. Einen ironischen Kommentar zu Amerika verspricht sich Hoffmann von der Compagnie DCA – Philippe Decouflé. Der international bekannte Choreograph kommt mit einem Spiel mit Licht und Schatten, Multimedia – kurzum eine Synthese aus klassischem Tanztheater und High-Tech. Trotz des Erfolges bei den Erwachsenen denken die Ruhrfestspiele auch immer an den Zuschauernachwuchs. In diesem Jahr kommen „Nicole & Martin Compagnie“, die mit ihren Märcheninszenierungen für Kinder und Erwachsene in guter alter Zirkusmanier mit Musik, Jonglage, Akrobatik, Pantomime, Clownerie und Tanz aufwarten. Marionettentheater ist nicht nur große Kunst für kleine Leute, wie der Georgier Rezo Gabriadze 2000 in Recklinghausen bewies mit seiner Darstellung der „Schlacht von Stalingrad“. Mit seiner neuen Produktion, für die alles von Hand selber hergestellt wurde – Figuren, Tiere, Gegenstände aus Porzellan, Holz und Papier – erzählt er u.a. von „Ermon und Ramona“, eine Liebesgeschichte zweier Lokomotiven.

Wem Ulrich Tukur and the Super Rhythm Boys zu etabliert vorkommt, kann sich beim Athletic Dance Theatre Kataklo zeigen lassen, wie Rhythmische Sportgymnastik in Vollendung aussieht. Zur Nachahmung nicht empfohlen.

Insgesamt 50 Produktionen an neun Aufführungsorten in und um Recklinghausen in 234 Vorstellungen warten auf Zuschauer.

Mehr unter: www.ruhrfestspiele.de
Für alle Vorstellungen Sonderpreise für DGB-Mitglieder.

Wer möchte die Compagnie DCA-Philippe Decouflé mit ihrer Darbietung „Sombbrero“ erleben?

Einfach bis zum 13. März schreiben an:

Gewerkschaft der Polizei
Redaktion Deutsche Polizei,
Stromstrasse 4, 10555 Berlin
Kennwort: **Sombbrero**

Unter den Einsendungen verlosen wir drei mal zwei Freikarten für den 7.6.2008, 18 Uhr.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Redaktion



Zur Altersversorgung im Beitrittsgebiet

Dieser Artikel richtet sich an alle Beamtinnen und Beamte, die zum Zeitpunkt ihrer Pensionierung nicht die Mindestversorgung (35 %) erreichen und einen gesetzlichen Rentenanspruch haben.

§ 14 BeamtVG regelt die Grundsätze der Altersversorgung und legt u. a. fest, dass ein grundsätzlicher Anspruch auf eine Mindestversorgung in Höhe von 35 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge (amtsabhängig) besteht bzw. bei Besserstellung des Beamten 65 % der Dienstbezüge der BG 4 (amtsunabhängig).

Mit dem Eintritt von in den Ruhestand entsteht bei Vollzugsbeamten, die vor ihrer Verbeamtung rentenversicherungspflichtig tätig waren, eine Versorgungslücke bis zum Zeitpunkt der Rentenzahlung durch die BFA. Der Gesetzgeber hat dem mit der Einführung des § 14a BeamtVG eine vorübergehende Erhöhung der Versorgungsbezüge eingeführt und die Versorgungslücke geschlossen. Allerdings erfolgt diese vorübergehende Erhöhung nur auf Antrag des Betroffenen. Danach werden die Rentenversicherungsmonate (mindestens 60 Monate) in Prozentpunkte umgewandelt, die dann in die Versorgungsberechnung Eingang finden.

Die zuständigen Verwaltungen haben in Fällen, in denen nicht die Mindestversorgung erreicht wurde, bisher nur die erdienten Beamtenjahre zur Grundlage für die Berechnungen des Ruhegehaltes zur Grundlage genommen. Gegen diese Verfahrensweise eine Lehrerin aus Niedersachsen geklagt und als Grundlage für die Berechnung des Ruhegehaltes die Mindestversorgung plus die vorübergehende Erhöhung nach § 14a BeamtVG eingefördert.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 23.06.2005 (BVerwG 2 C 25.04) in letzter Instanz eine Entscheidung zur Berechnungsgrundlage der Versorgungsbezüge im Zusammenhang mit dem § 14a (BeamtVG) gefällt. Darin heißt es, für die Berechnung des Ruhegehaltes ist für alle Beamten, die mit den erdienten Beamtenjahren nicht die Mindestversorgung erreichen, diese als Berechnungsgrundlage für alle weiteren Berechnungen anzuwenden. Es führt aus:

„Der Mindestruhegehaltssatz gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG in Höhe von 35 v.H. ist ebenfalls ein „nach den sonstigen Vorschriften berechneter Ruhegehaltssatz“. Nach geltendem Recht besteht keine Rechtfertigung, diejenigen Beamten, die nur Anspruch auf das sog. amtsabhängige Mindestruhegehalt haben, von der begünstigenden Wirkung des § 14a

BeamtVG teilweise oder ganz auszuschließen.“

Es heißt weiter:

„Die amtsbezogene Mindestversorgung in Höhe von 35 v.H. der jeweiligen ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge gemäß § 5 BeamtVG dient der Sicherstellung einer nach verfassungsrechtlichen Grund-



sätzen amtsangemessenen Mindestalimentation (vgl. BTDrucks 11/5136 S. 23) Die Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG ist weder Sozialleistung noch Fürsorgeleistung. Aus dem Alimentationscharakter der Mindestversorgung folgt vielmehr, dass auch sie im Beamtenstatus „erdient“ ist. Allerdings setzt sie keine genaue bestimmte Dienstzeit voraus, sondern kennzeichnet den geringsten Umfang an Versorgung, wenn – wie im Regelfalle – die Mindestdienstzeit des § 4 Abs.1 Satz 1 Nr.1 BeamtVG von fünf Jahren absolviert und nach § 14 Abs.1 BeamtVG noch keine ruhegehaltstfähige Dienstzeit erreicht worden ist, die einen Ruhegehaltssatz von mehr als 35 v.H. ermöglicht. Die amtsbezogene Mindestversorgung folgt unmittelbar aus der Alimentationspflicht des Dienstherrn, die als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums durch Art. 33 Abs 5 GG gewährleistet ist.“

Dieses Urteil wird seit dem sehr kontrovers diskutiert und angewendet. Die Behörden sehen es als eine Einzelfallentscheidung an, der sie nicht folgen müssen.

Während das Bundesverwaltungs-

gerichtsurteil für das insoweit unterlegene Land Niedersachsen nur einen unbedeutenden „Betriebsunfall“ darstellen dürfte, sehen sich die neuen Bundesländer einschließlich Berlin sowie der Bund damit konfrontiert, für ihre aus dem öffentlichen Dienst der ehemaligen DDR übernommenen Beamten – vorrangig bei Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug und Zoll – deutlich mehr Geld für deren Altersversorgung aufwenden zu müssen als bisher kalkuliert.

Die Folge:

1. Massive Kritik am Urteil selbst und an dessen „Väter“
2. Konsequente Zurückweisung aller von den betroffenen Beamten eingelegten

Widersprüche gegen abweichende Pensionsbescheide bzw. gegen Anträge auf Neuberechnung ihrer Pensionen bei bestandskräftigen Bescheide, weil es sich um eine nicht verallgemeinerungsfähige Einzelfallentscheidung handele.

Einzig das Landesverwaltungsamt Berlin hat im Dezember 2006 einem fristgemäß eingelegten Widerspruch stattgegeben und anstandslos die 35 % Mindestpension zuzüglich der Erhöhung nach § 14a BeamtVG bewilligt. Inzwischen hat man das aber wohl selbst als „Entscheidung in geistiger Umnachtung“ erkannt und stellt im Jahr 2007 wie eh und je Beschiede nur mit dem erdienten Ruhegehalt alter Prägung plus §14a BeamtVG aus. Widersprüche dagegen werden mit fadenscheinigen Argumenten, wie noch bestehendem Klärungsbedarf oder Arbeitsüberlastung, nicht beschieden.

Mit dem Urteil des BVerwG sind alle bis zu diesem Datum getroffenen Versorgungsbescheide, die nicht auf der Basis der Mindestversorgung (35%) ergangen sind, rechtswidrig und müssen neu aufgestellt werden. Dieser Pflicht kommen die zuständigen Versorgungsbehörden allerdings von sich aus nicht nach. Es ist jeder betroffene Beamte angehalten, seinen Versorgungsbescheid dahin ge-



hend zu überprüfen und ggf. sofort Widerspruch bei seiner zuständigen Versorgungsbehörde einzulegen und die sofortige Urteilsumsetzung zu seinen Gunsten einzufordern. Gleiches gilt für alle Beamten, die bis zum 1.7.2009 in den Ruhestand versetzt werden.

So sind uns aus dem Bundesland Sachsen-Anhalt zwei rechtskräftige Urteile des Verwaltungsgerichtes Magdeburg (Az.: 5 A 10/07 MD und 5 A 6/07 MD) bekannt, die der Urteilsbegründung des BVerwG folgen.

Allerdings hat das Verwaltungsgericht Magdeburg bereits im Juli 2007 eine Bremsche in den Abwehrblock geschlagen und in einem Urteil gänzlich und in einem weiteren teilweise zugunsten der jeweiligen Kläger entschieden. Auch ohne Jurist zu sein, kann man mit Fug und Recht behaupten, dass kein Verwaltungsgericht der Bundesrepublik Deutschland in gleicher Sache ein Urteil fällen wird, welches hinter die Magdeburger Entscheidung zu-



rückfällt. Es sei denn, man würde auf unterer Ebene die höchstrichterlichen Entscheidungen des BVerwG für unwirksam erklären.

Im Folgenden sollen die Kernpunkte beider Urteile näher dargestellt werden, weil jeder Betroffene, für den eines der Urteile zutrifft, dies zum Anlass nehmen sollte, bei seiner zuständigen Versorgungsbehörde die Urteilsumsetzung zu seinen Gunsten einzufordern.

5 A 06/07 MD vom 3.7.2007

Der Kläger ist im Juni 2006 in den Ruhestand getreten und hat unter Verweis auf das Urteil des BVerwG seinen Pensionsfestsetzungsbescheid sofort angefochten. Die Richter haben entschieden, dass ihm ab Pensionsbeginn die 35 % der amtsabhängigen Mindestversorgung sowie die vorübergehende Erhöhung nach § 14a BeamtVG zustehen. Der Versorgungsbehörde wurde kein Ermessenspielraum eingeräumt.

5 A 10/07 MD vom 3.7.2007

Der in Jahr 2004 in den Ruhestand getretenen Kläger hat im März 2006 die

rückwirkende Neufestsetzung seiner Versorgungsbezüge auf der Grundlage des BVerwG beantragt. Die Richter haben entschieden:

1. Der Pensionsfestsetzungsbescheid aus dem Jahre 2004 ist von der Versorgungsbehörde aufzuheben, weil er rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt.
2. Dem Kläger ist ab dem Zeitpunkt seiner Antragstellung seine Pension auf der Basis 35% zuzüglich § 14a zu gewähren.
3. Für den Zeitraum zwischen Eintritt in den Ruhestand und Antragstellung wird der Versorgungsbehörde unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts Ermessenspielraum eingeräumt.

Beide Urteile sind seit dem 27.9.2007 rechtskräftig, nach dem das Oberverwaltungsgericht Magdeburg das Berufungsbegehren der beklagten Oberfinanzdirektion abgewiesen hat.

Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass die Urteile kommentarlos von allen Versorgungsbehörden umgesetzt werden. Das Landesverwaltungsamt Berlin hat im Dezember 2007 einen nachträglich gestellten Antrag auf Neufestsetzung der Versorgungsbezüge kurz und knapp mit dem Bemerkungen „Einzelfallentscheidung aus einem fremden Bundesland und damit für Berlin nicht bindend“ zurückgewiesen. Auf dieselbe Rückweisungsformel hat sich auch das in Sachsen zuständige Landesamt für Finanzen eingependelt.

In der Zwischenzeit ist auch bekannt, wie die Oberfinanzdirektion ihren Ermessenspielraum aus dem Urteil 5 A 10/07 MD genutzt hat – nämlich mit Zurückweisung des Anspruchs des Klägers. Sollte diese Entscheidung endgültigen Bestand haben, würde dies eine faktische Dreiteilung in Bezug auf die Teilhabe an der begünstigenden Wirkung des § 14a BeamtVG – wie die Richter des BVerwG ausgeführt haben – begründen.

1. Beamte, die im ersten Quartal 1941 oder früher geboren wurden, waren zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Antragstellung nach Veröffentlichung des

Bundesverwaltungsgerichtsurteils bereits im Rentenalter und damit nicht mehr anspruchsberechtigt auf die vorübergehende Erhöhung nach § 14a BeamtVG. Sie würden vom Urteil faktisch nichts haben. Der Antrag auf Anpassung seiner Versorgungsbezüge nach dem BVerwG-Urteil eines im Jahr 1940 geborenen Kollegen wurde am 23.11.2007 durch die zuständige Bezugsstelle des Landes Sachsen-Anhalt mit der Begründung zurückgewiesen, dass er aus Altersgründen zum Zeitpunkt seiner Antragstellung (April 2006) nicht mehr unter den § 14a BeamtVG fiel und er deshalb keinen Anspruch auf Pensionsbezüge nach diesem Urteil hat. Immerhin wurde dem Betroffenen trotzdem eine sorgfältige Prüfung der Sach- und Rechtslage zugesagt.

2. Beamte, die zwischen dem zweiten Quartal 1941 und dem ersten Quartal 1946 geboren wurden, hätten bis zum Zeitpunkt des Erreichens des gesetzlichen Rentenalters wenigstens einen teilweisen Nutzen aus dem Urteil, da je nach Geburtsdatum nur wenige Monate bis an die fünf Jahre heran betragen kann, wenn sie sofort ihren Antrag auf Neuberechnung ihrer Versorgungsbezüge stellen bzw. gestellt haben.

3. Jüngere Beamte haben hingegen unter denselben Voraussetzungen für den vollen Zeitraum zwischen Eintritt in den Ruhestand und den Eintritt in das gesetzliche Rentenalter Anspruch auf die Mindestversorgung und die Anwendung des § 14a BeamtVG.

Da aber alle insoweit dieselben Voraussetzungen mitbringen, als ihre Versorgungsbezüge rechtswidrig zu gering berechnet worden sind, sollte es ein Zeichen gerechter Behandlung sein, wenn an die Stelle einer Stichtagsregelung „Antragstellung“ die Begünstigung für den vollen Zeitraum tritt.

Die Politik sollte, auch um ihrer eigenen Glaubwürdigkeit willen, von sich aus entsprechende Entscheidungen treffen und nicht darauf hoffen, dass sie von der Justiz insoweit freigestellt wird.

Peter Butze/Peter Krüger, Berlin

Wird fortgesetzt:

Im nächsten Heft zum Thema: Mit dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters werden die Versorgungsbezüge auf der Grundlage des § 55 BeamtVG neu festgelegt.





Die Einsatzbelastung geschlossener Einheiten diskutiert der Bundesjugendvorstand

Die Einsatzbelastung der Bereitschaftspolizeien, aber insbesondere auch der geschlossenen Einheiten, die aus den jeweiligen Einzeldiensten formiert werden, stand im Mittelpunkt der Diskussion, die der Bundesjugendvorstand auf seiner Sitzung am 29./30.01.2008 führte.

Zunächst hat der Bundesjugendvorstand sich einen bundesweiten Überblick ver-

problemen, wenn man jedes Wochenende dienstlich unterwegs ist, ganz zu schweigen.

Ein „Weiter so“ kann und darf es nicht geben!

In seiner weiteren Analyse stellte der Bundesjugendvorstand auch fest, dass die Polizeien der Länder und des Bundes immer mehr allgemeine Aufgaben bekommen und durch den politischen Willen ver-

anlasste Einsätze bewältigen müssen. Im Gegensatz hierzu stehen der ansteigende Altersdurchschnitt in den Polizeien der Länder und des Bundes, weniger Einstellungen in den Vorjahren, Stellenabbau und in einigen Fällen die unzureichende Einsatzführung.

Der Bundesjugendvorstand will diese spannende und wichtige Frage der Einsatzbelastung und wie können wir gesellschaftliche Themen angehen, um die Belastung der Kolleginnen und Kollegen zu reduzieren, angehen.

Als ersten Schritt will die Junge Gruppe mit ihren gesellschaftlichen Partnerinnen und Partnern diskutieren, wie alle gemeinsam aktiv werden können, damit sich die Einsatzbelastung der Kolleginnen und Kollegen reduzieren kann. Z.

B. könnten durch „neue“ Formen der Demonstration gegen Rechts die Zahl der eingesetzten Kolleginnen und Kollegen reduziert werden.

Europa wächst zusammen – auch die Gewerkschaftsjugend!

Das Exekutiv-Komitee von EuroCOP ist beauftragt die Voraussetzungen zu schaffen, um eine Interessensvertretung junger Polizeibeschäftigter bei EuroCOP zu gewährleisten. (Wir berichteten DP 11/2007) Wie kann die Junge Gruppe dieses Vorhaben unterstützen und vorantreiben? Diese Frage stand im Mittelpunkt

einer weiteren Diskussion des Bundesjugendvorstandes. Die Ideen reichen von der Nutzung von Internetplattformen, wie Facebook, über die Unterstützung einer konkreten Mitgliedsverbandes von EuroCOP beim Aufbau eines Jugendverbandes bis hin zu einem internationalen Austausch.



BJV.jpg Jan Krumlovsky (l.) wurde vom Bundesjugendvorstand zum neuen Mitglied des Geschäftsführenden Bundesjugendvorstandes gewählt. Sascha Göritz (r.) gratulierte im herzlich zur Wahl.

schafft, welche Einsätze unter welchen Rahmenbedingungen durchgeführt werden. Hierbei hat er festgestellt, dass es nicht nur immer mehr Einsätze gibt, sondern auch immer mehr Einsatzkräfte dabei angefordert werden. Wie die dann entstehenden Überstunden wieder in der Alltagsorganisation abgebaut werden können, scheint nicht im Fokus der jeweiligen Verantwortlichen zu stehen. Eine ständige Einsatzbelastung der Polizeibeschäftigten im Alltag, aber auch bei besonderen Anlässen durchbricht den notwendigen Regenerationskreislauf auch bei jungen Menschen und fordert über kurz oder lang seine Opfer im Bezug auf mögliche Krankheitsbilder. Von den privaten Kontakt-

Grün trifft Grün – Blau

Beginn einer interessanten Dialogreihe – so könnte die Überschrift lauten, was im Januar 2008 in Berlin begonnen wurde. Der Bundesjugendvorsitzende Sascha Göritz traf sich in der Bundesgeschäftsstelle der Partei Bündnis 90/Die Grünen mit dem 23-jährigen Malte Spitz. Malte Spitz ist Mitglied im sechsköpfigen Bundesvorstand der Partei. In einem guten Gespräch wurde sich über aktuelle Themen wie z.B. Terrorismus und Jugendgewalt ausgetauscht. Ein besonderer Schwerpunkt lag aber auch auf dem Gebiet „Rund um Demonstrationen“. Anhand einer Castor-Demonstration und einer Demonstration gegen rechts wurde herausgearbeitet, wer von den Handelnden, also Polizei und Demonstranten, welche Rolle wahrnimmt, wer welche Aufgaben hat und wo die Grenzen der polizeilichen Deeskalationsstrategie liegen. Es wurde übereinstimmend festgehalten, dass Gewalt gegen eingesetzte Polizisten absolut zu verurteilen ist und gemeinsam Wege zu entwickeln sind, dass nicht ein paar wenige Gewaltbereite die Anwesenheit von ordentlich Demonstrierende dazu ausnutzen, entsprechende Straftaten zu begehen.

Zum Thema Jugendgewalt forderte Sascha Göritz die Politiker auf, sich sachlich des Thema langfristig anzunehmen und nicht als Wahlkampfthema zu missbrauchen. Ein ernst- und glaubhafter Umgang mit der Jugendkriminalität ist wohl erst nach den Landtagswahlen in Hessen und Niedersachsen zu erwarten.

SG





Jugendgewalt – nicht nur ein Thema für den Wahlkampf

Die Junge Gruppe, der Jugendverband der Gewerkschaft der Polizei, hat mit Sorge die in den Medien vor den Landtagswahlen in Hessen und Niedersachsen vorangetriebene Diskussion rund um das Thema Jugendkriminalität beobachtet.

Sorge vor allem, weil es vorrangig die wahlkämpfenden Politiker waren, im Vordergrund der hessische Ministerpräsident Roland Koch, die das Thema für die Öffentlichkeit entdeckt hatten und bis zur Wahl lebendig gehalten hatten. Die Junge Gruppe fragt sich, welches Thema gekommen wäre, wenn es nicht das erschreckende Ereignis in der Münchener U-Bahn gegeben hätte. Hier bleibt ein fader Geschmack der politischen Beliebigkeit von gesellschaftlichen Themen.

Die zuständigen Politiker reagieren in vielen wichtigen Themenfeldern, wie Rechts extremismus, Kampf gegen Kinderpornografie oder wie hier der Jugendgewalt nur auf neue Vorfälle mit populistischen Aussagen und kurzfristigen Programmen, die punktuell helfen, aber aufgrund ihrer kurzen Laufzeit selten Nachhaltigkeit entwickeln können. Ist das Rauschen im Blätterwald vorbei oder sind die Wahlen gelaufen, liegt der Fokus der mediengesteuerten Öffentlichkeit nicht mehr auf der Jugendkriminalität, sondern dann tritt das Thema genauso in den Hintergrund wie viele andere vorher.

Am Ende sind es wieder die Polizistinnen und Polizisten, die in die erste Reihe geschoben werden, wenn es gilt, erkannte Missstände zu beheben. Doch dabei verkennt man, dass die Polizei allenfalls Probleme bzw. Brennpunkte erkennen und kurzfristig darauf reagieren kann. Nur gesamtgesellschaftlich lassen sich solche Angelegenheiten wie die Jugendkriminalität nachhaltig umsteuern und verändern.

Die Junge Gruppe der GdP ist der Meinung, dass es für das gesellschaftliche Zusammenleben genug Regeln gibt. Diese Regeln müssen aber auch überwacht werden. Und das kann in unserem Rechtsstaat nur die Polizei. Daher darf es keine Reduzierung von Beschäftigten in der

Polizei mehr geben und keine aufgabenfremde Tätigkeitsübertragung!

Gleichzeitig muss aber auch klar sein: Jugendlicher zu sein, darf kein Freibrief bedeuten, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zu begehen. Hier gilt es, den Handelnden noch mehr als bisher vor allem zeitnah aufzuzeigen, welche Konsequenzen ihr Verhalten für sie selbst, z.B. durch eine schnelle Verurteilung, aber auch für das Opfer, für den Geschädigten oder die Gesellschaft hat.

Die Junge Gruppe macht hiermit wiederholt auf die besonderen Chancen und Risiken der Erziehung in der Familie aufmerksam und auf die Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung. Bei Kindern und Jugendlichen, die sich immer wieder regelwidrig verhalten, ist eine einzelne Kontaktperson rasch überfordert. Deshalb ist es dann wichtig, ein Halt und Grenzen setzendes Netzwerk zwischen Schule, Elternhaus, Sozialarbeit und Polizei zu knüpfen, das raschen Informationsaustausch und gleichzeitig soziale Kontrolle ermöglicht. Auf diese Weise kann nach den Erfahrungen von Jugendrichtern und polizeilichen Ermittlern eine frühe Konfrontation und Weichenstellung eingeleitet werden, die ein Abgleiten in eine kriminelle Sackgasse verhindert.

Auch wissen wir, dass gewaltbelastetes elterliches Erziehungsverhalten von einer Generation auf die nächste übertragen wird. Aus dem engen Zusammenhang zwischen Gewalterfahrungen und späterer Züchtigungspraxis entsteht daher ein Kreislauf der Gewalt, der durch die gesellschaftlich bedingte Abgeschlossenheit der Familie gegenüber ihrer Umwelt von außen nur schwer zu durchbrechen ist. Daher braucht Erziehung nicht nur Eltern, sondern auch eine Gesellschaft, die ihre Aufgabe wahrnimmt. Die Kinder sollen u.a. lernen, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen, Herausforderungen begegnen zu können, verlässliche Beziehungen einzugehen, andere Meinungen zu respektieren und Rückschläge und Niederlagen zu verarbeiten. Die Hauptsorge tragen die

Eltern. Sie haben Pflichten und Rechte; und auch das Recht, von der Gemeinschaft unterstützt zu werden, wenn sie mit der Erziehung eines schwierigen oder kranken Kindes überfordert sind.

Gute Rahmenbedingungen, wie z. B. eine gute Bildung der Kinder, sichere Arbeitsplätze, genügend Wohnraum, finanzielle Unabhängigkeit, ein familienfreundliches Umfeld, und zeitweise Entlastung, sind eine notwendige Unterstützung der Eltern bei dieser wichtigen gesellschaftlichen Arbeit.

Die Junge Gruppe fordert daher:

- Die Politiker müssen die Verantwortung für einen ernsthaften und sachlichen Umgang mit den Themen Jugendgewalt und -kriminalität tragen.
- Alle Medien werden aufgefordert, sich seriös mit dem Thema zu beschäftigen. Hierzu trägt eine Berichterstattung über positive Projekte bei.
- Unter Einbeziehung aller gesellschaftlichen Möglichkeiten hat eine einzel-fallbezogene Ursachenforschung von jugendlicher Delinquenz zu erfolgen.
- Das Entdeckungsrisiko muss durch entsprechende Maßnahmen (z.B. mehr Polizei) erhöht werden.
- Die Strafe muss auf dem Fuße folgen!
- Keine weiteren Kürzungen im Bereich der Prävention und Jugendarbeit.
- Verbesserung der Zusammenarbeit der zuständigen Stellen.

IMPRESSUM:

Herausgeber:
Bundesjugendvorstand Junge Gruppe (GdP),
Stromstr. 4, 10555 Berlin
Telefon: (030) 39 99 21-105;
Fax: (030) 39 99 21-200
www.gdp-junge-gruppe.de
jg@gdp-online.de

V. i. S. d. P.: Sascha Göritz

Redaktion:
Fanni Schneider, Marc Behle





Öffentlichkeit und Betriebsrat – begeistern: so einfach geht's

Warum ein Buch über Öffentlichkeitsarbeit der Betriebsräte? – Ganz einfach: Ein Betriebsrat, der die Unterstützung und das Vertrauen der Beschäftigten genießen will, sollte auch werbewirksam informieren. Hier werden viele nützliche und grundlegende Tipps für den betrieblichen Alltag gegeben – stets mit beispielhaftem Charakter zum Nachahmen. Bebilderte Erfahrungsberichte von betrieblichen Praktikern, unter anderem aus den Werken VW und Airbus, zeigen anhand von Beispielen erfolgreiche Methoden und Wege. Es ist ein Buch über 150 Betriebsversammlungen in einem Monat, über Streikbrecherlöcher, über „Dinosaurier und Betonköpfe“, über einen Betriebsratsvorsitzenden als Gemüsehändler, über „ERA als Teufelszeug“, über verkaufte Currywurst in einem Jahr, über das no-go der Office-Grafiken aus WORD, über Klischees und andere verrückte Dinge, auf die der Herausgeber Michael Rasch mit seiner Agentur „Praxis für Öffentlichkeit“ im Laufe der Jahre gestoßen ist.

Sowohl lehrreich als auch überaus unterhaltsam beschreibt dieser Praxis-Ratgeber Methoden und Maßnahmen, die eigentlich

selbstverständlich sein müssten – und vielfach nicht sind. Wie zum Beispiel Antworten auf die typische Frage: Warum sollte uns jemand wählen?

Öffentlichkeit und Betriebsrat – begeistern: so einfach geht's, Michael Rasch, SachBuchVerlag Kellner, 2007, 160 Seiten, 19,90 Euro, ISBN 978-3-927155-92-3



Erfolgreich Vernehmen

Der Schwerpunkt des Buches liegt auf den psychologischen, soziologischen und pädagogischen Hintergrundinformationen, die für eine objektive Vernehmung unerlässlich sind. Es behandelt übersichtlich und anschaulich alle für den Praktiker wichtigen Facetten der kriminalpolizeilichen Vernehmung. Im Mittelpunkt stehen die Anhörung und Vernehmung minderjähriger Täter und Opfer, weiterhin die Vernehmung von Ausländern und Personen mit Handicap. Eng orientierung an den Erfordernissen der Praxis vollzieht der Autor eine sehr umfassende Bestandsaufnahme der für den Praktiker wichtigsten Fakten und er bietet in kompakter Form umfassendes Hintergrundwissen sowie viele Handlungsorientierungen für die Praxis an. Mit diesem Buch erhalten Praktiker ein zusammenfassendes Werk, das ihnen alle wesentlichen Fragen zum Thema „Vernehmung“ bis hin zum adäquaten Verhalten vor Gericht beantwortet. Zur Schnellinformation und Reflexion



sind den wichtigsten Komplexen „Praxis-Tools“ angefügt. Als Besonderheit werden am Ende des Buches inhaltliche Vernehmungsleitfäden für ausgesuchte Deliktbereiche angeboten.

Erfolgreich Vernehmen – Kompetenz in der Vernehmungspraxis, Klaus Habschick, Kriminalistik Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, 515 Seiten, Kartoniert, 24 Euro, ISBN 978-3-7832-0019-5



Rechte für Mütter und Väter

Seit 1. Januar 2007 gibt es das neue Elterngeld. Daneben finden sich noch andere Leistungen sowie arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen, die für junge Eltern wichtig sind. Was ist im Einzelfall zu berücksichtigen? Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen? Wie können Leistungen beantragt werden?

Dieser praktische Ratgeber informiert leicht verständlich über die vielfältigen Rechte und Pflichten und zeigt welche gesetzlichen Hilfen und Vergünstigungen zur Verfügung stehen.

Rechte für Mütter und Väter, Ratgeber zu Mutterschutz, Elterngeld, Jost Eberner, Bund-Verlag, 250 Seiten, 19,90 Euro, ISBN 978-3-7663-3796-2



Deutsche **Polizei**

Nr. 3 • 57. Jahrgang 2008 • Fachzeitschrift und Organ der Gewerkschaft der Polizei

Herausgeber: Gewerkschaft der Polizei, Forststraße 3a, 40721 Hilden, Telefon Düsseldorf (0211) 7104-0, Fax (0211) 7104-222
Homepage des Bundesvorstands der GdP: www.gdp.de
Redaktion Bundesteil: Marion Tetzner (verantwortliche Redakteurin)
Gewerkschaft der Polizei, Pressestelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon (030) 39 99 21 - 114 Fax (030) 39 99 21 - 190
E-Mail: gdp-redaktion@gdp-online.de
Grafische Gestaltung & Layout: Rembert Stolzenfeld, Dipl.-Designer

Die unter Verfassernamen erschienenen Artikel stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion dar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden. Mitteilungen und Anfragen bitten wir an den jeweiligen Landesbezirk zu richten.

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
 Monatlich 2,90 EURO zuzüglich Zustellgebühr. Bestellung an den Verlag.
 Für GdP-Mitglieder ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten

Titel – Foto und Gestaltung: Rembert Stolzenfeld



Verlag:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
 Forststraße 3a, 40721 Hilden
 Telefon Düsseldorf (0211) 7104-183,
 Fax (0211) 7104-174
E-Mail: vdp.anzeigenverwaltung@vdpolizei.de

Geschäftsführer:
 Bodo Andrae, Joachim Kranz

Anzeigenleiter:
 Daniel Dias
 Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 31 vom 1. Januar 2008



Druckauflage dieser Ausgabe:
 174.730 Exemplare
 ISSN 0949-2844

Herstellung:
 L.N. Schaffrath GmbH & Co.KG,
 DruckMedien
 Marktweg 42-50, 47608 Geldern,
 Postfach 1452, 47594 Geldern,
 Telefon (02831) 396-0, Fax (02831) 89887

